

Inhaltverzeichnis

Abstract	II
Vorwort	IV
Inhaltverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	X
Text	1- 189
Arabisch-Deutsches Glossar	XI
Literaturverzeichnis	XIV
Wissenschaftlicher Werdegang	XXIX
Erster Teil: Einleitung	1
A. Bedeutung des Islam	1
B. Der Prophet Muhammad	3
C. Die Lehre	7
I. Glaube	8
II. Gebet	11
III. Almosensteuer (Zakāt)	12
IV. Fasten im Ramadān (Šaūm)	14
V. Pilgerreise (Hağg)	15
D. Fiqh und Ijtihād	17
E. Die islamischen Rechtsschulen	21

Zweiter Teil: Religion und Recht	24
A. Einführung.....	24
B. Der Koran.....	28
C. Die Sunna.....	30
D. İğmā‘ (Einstimmigkeit der Rechtsgelehrten).....	34
E. Qiyās (Analogieschluss).....	35
F. İstihsān (Gut- Denken, Für Gut- Befinden).....	37
G. İstislāḥ oder Maṣāliḥ Mursalah (uneingeschränkte Gültigkeit mancher Interessen)....	38
H. Al-‘Urf (Gewohnheitsrecht).....	40
I. Ṣāḥabī- Rechtsschule.....	41
J. Šar‘ man qablanā (die Juden und die Christen).....	43
K. Sad al-Dara‘i‘ (etwas verbieten, weil es zum Unerlaubten führt oder führen kann)....	44
L. İstishāb (Begleitung).....	44
M. Tašrī‘ Walī al- ‘Amr (der heutige Gesetzgeber).....	45
N. ‘Aql (Die Vernunft).....	45
Dritter Teil: Der Dschihad im Islam.....	46
A. Einführung.....	46
B. Bedeutung des Dschihad.....	46
C. Dschihad durch Verbreitung der Religion.....	54
D. Durchsetzung des Dschihad durch Krieg.....	56
I. Mahnung vor Beginn des Krieges.....	57
II. Lokalität und Zeit des Kriegs.....	59
III. Gründe für einen Krieg.....	61
E. Der Dschihad im Koran.....	70

F. Der Dschihad in der Sunna	88
I. <i>Şahîh al-Buhârî</i>	89
II. <i>Şahîh Muslim</i>	91
III. Andere Literatur der Sunna	92
G. Der Dschihad bei den islamischen Rechtsgelehrten.....	92
H. Phasen des Dschihad.....	95
I. Abstandhalten und Geduld mit den Heiden.....	95
II. Zulässigkeit des Kampfes ohne Verpflichtung (Mubâh).....	96
III. Verpflichtung zum Kampf nur als Verteidigung (Fard).....	97
IV. Kampf gegen jeden Heiden an jedem Platz und zu jeder Zeit.....	98
I. Ziele des Dschihad.....	102
I. Selbstverteidigung der Muslime gegen die Heiden.....	105
II. Beseitigung der Verführung (Fitna).....	105
III. Schutz der islamischen Gemeinde ('Umma).....	107
IV. Der Sieg über die Heiden.....	108
V. Terrorisierung der Heiden.....	109
J. Dschihad gegen die vom Islam Zurücktretenden und den Heuchlern.....	114
K. Beurteilung des Dschihad.....	124
L. Dschihads-Begehren und Vorteile.....	127
M. Folgen bei Unterlassung des Dschihad.....	134
N. Göttliche Hinweise für die Gläubigen zum Sieg.....	138
O. Stellung des Islam zum Dschihad.....	145
P. Eigenschaften des Dschihad.....	146
Q. Philosophie des Dschihad.....	155
R. Unterschied zwischen einer islamischen Bewegung und der Missionierung.....	156

Vierter Teil: Religion und Politik.....	157
A. Einführung.....	157
B. Islam und wissenschaftliche Kenntnisse.....	161
C. Islam und Gerechtigkeit.....	170
D. Islam und Terror	179
E. Der Märtyrer (aš-Šahīd).....	182
Fünfter Teil: Schlussfolgerung.....	186

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
etc.	usw.
gest.	gestorben
h.	Hiğrah (Auswanderung des Propheten Muḥammad von Mekka nach Medina)
hl. Krieg	Heiliger Krieg
Jh.	Jahrhundert
n. Z.	neue Zeitrechnung nach Islam
o. O.	ohne Ortsangabe
sog.	so genannt
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen

Religion und Recht am Beispiel des Dschihad im Islam

als politischer Faktor

Erster Teil

Einleitung

A. Bedeutung des Islam

„Islam“ bedeutet im Arabischen Hingabe des Selbst im Angesicht Gottes, der sich durch die Botschaft und das Leben seines Propheten **Muhammad** offenbart hat¹. Es ist die „Hingabe an Gott, die Ergebung in Gottes Willen“².

Die im **Koran** gepredigte Lehre heißt: Islam, was Friede und Gottergebenheit bedeutet³.

Der Gläubige, der sich **Allah** ganz hingibt, wird Muslim genannt⁴. Ein Muslim hat die Vorschriften des **Korans** und der schriftlichen Überlieferung der Reden und Gebräuche des Propheten **Muhammads (Sunna und Hadit)** zu befolgen und er muss die Pflichten der „Fünfsäulen“ des Islam erfüllen⁵: An erster Stelle steht dabei das Bekenntnis zur göttlichen Einheit und zum Prophetentum **Muhammads**, es folgen das fünfmalige, tägliche Gebet, das Fasten im Monat **Ramadan**, die Almosensteuer und eine Pilgerfahrt nach Mekka.

In Europa wird gewöhnlich von **Muhammadanern** gesprochen, weil in der Glaubenslösung gesagt wird: „Ich bezeuge, es gibt keine Gottheit außer Gott; ich bezeuge, **Muhammad** ist der Gesandte Gottes. Nach Auffassung der Muslime heißt dies, dass der Prophet nur als „Sprachrohr Gottes“ und nicht als Verfasser des **Korans** betrachtet wird⁶.

Der Islam wurde nicht durch menschlichen Geist hervorgebracht, auch beschränkt er sich auf keine bestimmte Gemeinschaft. Er ist eine weltumfassende Religion, deren Zweck darin besteht, den Menschen islamische Werte zu übermitteln und sie zu einer islamischen Geisteshaltung zu erziehen. Das Wort „Islam“ ist als ein Eigenschaftswort anzusehen. Wer auch immer diese Eigenschaft besitzt, gleich welcher Rasse oder Gemeinschaft, welchem Land oder Volk er auch angehören mag, ist ein Muslim.

¹ Ruthven, Islam; S. 11

² El- Baradie, Gottes; S. 19

³ Wilhelm, Arabismus; S. 11. Wöhlert, Islam; S. 21

⁴ Winter, Heilige; S. 8

⁵ Ein Mensch wird Muslim, wenn er das Glaubensbekenntnis ablegt. Es lautet: „Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Gott, und Muhammad ist der Gesandte Gottes“ (Khoury, Kurz; S. 66).

⁶ Der Qur'an ist für den Muslim die göttliche Offenbarung schlechthin. Er ist ein Pfand, eine Leitung im Leben, die dem Propheten offenbart wurde (Almir, Bilderverbot; S. 35).

Die Bezeichnung „Mohhammadismus“ bzw. Mohammedaner“, die in westlichen Ländern für den Islam bzw. Muslim gebräuchlich ist, ist unrichtig und irreführend, da **Muhammad** für die Muslime kein Gott ist, sondern der Letzte aus der langen Reihe der Propheten des Islam⁷. Der Islam entwickelte sich aus dem arabischen Heidentum. Im Jahr 853 v. Chr. wurden die Araber erstmalig erwähnt. Sie führen ihre Abstammung auf Abraham zurück, sind in den Büchern des Alten Testaments zu finden und waren Polytheisten⁸. Obwohl Islam von der Sprache her „Hingabe an Gott“ bedeutet, haben islamische Wissenschaftler die Bedeutung „Frieden“ verwendet, wobei sie sich auf den **Koran** stützen⁹:

„Die (wahren) Diener des Barmherzigen sind diejenigen, die demütig (und bescheiden) auftreten (w. auf der Erde umhergehen), und die, wenn törichte Leute (w. die Toren) sie ansprechen, (freundlich) grüßen (w. 'Heil!' sagen)“¹⁰.

Mit der Zeit hat das Wort „Islam“ einen Bedeutungswandel erfahren: von „Frieden“ zu „Glauben an **Allah**“¹¹. Letztendlich hat das Wort „Islam“ nur noch eine Bedeutung, welche den islamischen Glauben beinhaltet, d. h. die Lehre, die **Allah** uns durch den Propheten **Muhammad** geschickt hat.

Diese letzte Bedeutung wird im **Koran** klar dargelegt:

„So etwas (zu tun) ist Frevel. - Heute haben diejenigen, die ungläubig sind, hinsichtlich eurer Religion nichts mehr zu hoffen (da sie nichts mehr dagegen ausrichten können). Darum fürchtet nicht sie, sondern mich! Heute habe ich euch eure Religion vervollständigt (so dass nichts mehr daran fehlt) und meine Gnade an euch vollendet, und ich bin damit zufrieden, dass ihr den Islam als Religion habt. - Und wenn einer (von euch) aus Hunger sich in einer Zwangslage befindet (und aus diesem Grund gegen ein Speisegebot verstößt), ohne sich (bewusst) einer Sünde zu neigen, so ist Gott barmherzig und bereit zu vergeben.“¹².

⁷ Antes, Islam; S. 17

⁸ Schaefer, Islam; S. 11

⁹ 'Ahmad, Morgen; S. 83- 85. 'Abdullāh, Islam; S. 19. Hadayatullah, Islam; S. 11

¹⁰ Koran, 25/63

¹¹ Der Islam stützt sich im Ursprung ('Asl) und als Teil (Fir') auf den Koran und auf die Sunna (Şanhağı, Auslegung; S. 294).

¹² Koran, 5/ 3

B. Der Prophet Muhammad

Der Name **Muhammad** ist untrennbar mit dem Islam verknüpft¹³. Vollständig lautet der Name des Propheten **Muhammads**: **Abul-Qāsim Muhammad Ibn ‘Abdullāh Ibn ‘Abdil-Muṭṭalib Ibn Hāšim**, aus dem Stamm **Quraīš**¹⁴. Sein Leben wurzelt in der altarabischen Stammesgemeinschaft, wo man nicht als Individuum geboren wurde, sondern als untergeordnetes Glied einer Familie, einer Sippe oder eines Stammes. Sein Stamm hieß **Quraīš** und repräsentierte die Aristokratie und die Plutokratie von Mekka¹⁵.

Um den Islam begreifen zu wollen, muss man sich vor allem mit dem Leben des Propheten **Muhammad** auseinandersetzen¹⁶. Nach islamischer Auffassung ist **Muhammad** zwar ein sterblicher Mensch, aber er ist der Mund, durch den Gottes Wort den Islam verkündet. Er ist das Siegel der Propheten und bestätigt durch seine Sendung unter anderem auch die Botschaften seiner Vorgänger, die ausschließlich den Islam verkündeten¹⁷.

Sein Vater **‘Abdullāh**, ein Name, den viele Gelehrte als postum verliehen betrachten, stammte aus der Sippe der **Hāšimiten**, die ein Vorrecht auf die Abgabe von Wasser aus dem Brunnen **Zamzam** an die Pilger besaßen¹⁸.

Muhammads Eltern starben schon während seiner Kindheit¹⁹. Der Waisenjunge verbrachte seine Jugend bei den Beduinen in der Wüste unter der Obhut seiner Amme **Halīmah**, die ihn zeitweilig mit zu den Wüstenzelten ihres Beduinenstammes nahm²⁰. Nach dem Tode seiner Mutter nahm der Großvater **‘Abdul Muṭṭalib Muhammad** zu sich, welcher ihn zärtlich geliebt haben soll²¹.

¹³ Miehl, Islam; S. 10.

¹⁴ Khoury, Islam; S. 19. Tworuschka, Grundwissen; S. 25. Khoury, Kurz; S. 31. Delcambre, Islam; S. 11

¹⁵ Gottschalk, Islam; S. 27

¹⁶ Fäsi, Zielsetzung; S. 15

¹⁷ Abdullah, Islam; S. 33

¹⁸ Khan, Muhammad; S. 31. Šarqawī, Muhammad; S. 16-23

¹⁹ Muḥammad, der „Gepriesene“, kein seltener Vorname, wurde als Sohn des ‘Abdullāh und der Āmīnah aus dem Banu (Stamm) Hašim, einem Zweig der Quraīšiten, zu Mekka geboren (Bobzin, Muhammad; S. 64. Khoury, Islam; S. 29. ‘Azzām, Islam; S. 58. ’Abū zuhrāh, Letzte; S. 353. Rodinson, Muhammad; S. 49). Als Tag wird der 20. April angegeben, als Geburtsjahr 570. Beides ist zeitlich ungesichert, seine Geburt fällt in den Zeitraum von 570 bis 580 n. Ch. (Schröder, Religionen; S. 51. Paret, Muhammad; S. 36. Kellerhals, Islam; S. 54. Bihl, Historisches; S. 9). Seine Familie war durch ihre großherzige Freigebigkeit verarmt (Robbe, Islam; S. 9. El-Baradie, Islam; S. 31). Der Vater Muhammads verstarb, als Muḥammad drei Jahre alt war. In anderer Erzählung wurde sein Alter mit achtundzwanzig Monaten angegeben.

Mit dem verwandten Stamm Šams standen die Hašims auf gespanntem Fuß. Die Quraīšiten selbst waren reiche Handelsherren, die Karawanen ausrüsteten und auf den Knaben und späteren Propheten wegen seiner Armut herabsahen (Winter, Heilige; S. 16).

²⁰ Watt, Kurze; S. 10. Elias, Islam; S. 50

²¹ Antes, Religionsstifter; S. 96.

Doch zwei Jahre später verstarb auch der Großvater. So wuchs **Muhammad** mit den zahlreichen Kindern seines Onkels **Abū Tālib** auf²². Er unternahm mit seinem Onkel Karawanenreisen, die ihn bis nach Syrien und vermutlich auch nach Abessinien führten. Dabei lernte der aufgeweckte Junge einen Teil der außerarabischen Welt kennen, und erlernte das Führen von Karawanen²³. Durch seine Geschicklichkeit in diesem Geschäft erhielt der kaum Zwanzigjährige eine leitende Stellung im Handelshaus der reichen Witwe **Hadiğah**, die er einige Jahre später heiratete²⁴.

Um 619 verschlechterte sich **Muhammads** finanzielle Situation erheblich, als **Hadiğah** und **Abū Tālib** starben. Während **Hadiğah** ihm Rückhalt²⁵, liebvolles Verständnis und finanzielle Sicherheit gegeben hatte, war er durch **Abū Tālib** vor seinen „mekkanischen“ Gegnern geschützt worden²⁶. **Abu Lahab** wurde der Nachfolger seines Bruders **Abū Tālib** an der Spitze des Stammes „**Banū hāsim**“ und bot seinem Neffen anfangs Schutz, zog sich dann aber wieder von ihm zurück. Daraufhin beabsichtigte **Muhammad** zunächst sich in **Tā'if**, einer Stadt etwa 110 km von Mekka niederzulassen. Doch dort empfing man ihn unfreundlich und bewarf ihn mit Steinen, da man die Inhalte seiner Religion ablehnte.

Also kehrte er nach Mekka zurück. Auf den regionalen Märkten versuchte er unter den Nomadenstämmen Anhänger zu finden doch wiederum ohne Erfolg. Danach ergab sich für ihn eine erneute Gelegenheit, in **Yatrib**, einer blühenden Stadt etwa 400 km nördlich von Mekka entfernt, die zu Fuß in einer Woche zu erreichen war²⁷.

Muhammads Auswanderung nach Medina war nicht, wie es gelegentlich dargestellt wird, eine von seinen Gegnern erzwungene Flucht, sondern eine wohlerwogene, freiwillige Emigration, sozusagen eine gewollte Distanz zu seinen Gegnern²⁸. **Hīgrah** bedeutet Auswanderung, nicht aber „Flucht“²⁹.

Da **Muhammad** in Mekka keine Anhänger für seine neue Lehre fand, ließ er sich in Medina nieder (622 n. Chr.³⁰) und gründete dort die erste islamische Gemeinde³¹. Von diesem Zeitpunkt an begann die islamische Zeitrechnung³².

²² Gottschalk, Islam; S. 34

²³ Khoury, Einführung; S. 19

²⁴ Richter, Muhammad; S. 34. Tworuschka, Muhammad; S. 16

²⁵ Schröder, Religionen; S. 79

²⁶ Tworuschka, Muhammad; S. 55

²⁷ Forward, Muhammad; S. 29/30

²⁸ Kellerhals, Islam; S. 72

²⁹ Schmid, Islam; S. 212. Antes, Islam; S. 14. Hartmann, Islam; S. 15

³⁰ Hofmann, Islam; S. 12

³¹ Watt, Kurze; S. 23

³² Hasan, Geschichte; S. 382 ff.

Bestimmend für **Muhammads** Zukunft wurde sein Umgang mit Juden und Christen, die ihn mit ihren religiösen Lehren vertraut machten. **Muhammad** war zutiefst von deren Lehre, vom einzigen Gott und den Geschichten über **Abraham**, **Moses** und **Jesus** beeindruckt³³.

Allah sandte **Muhammad**, den letzten der Propheten mit dem **Koran**, als seiner göttlichen Botschaft zu den Menschen auf dieser Erde, um sie zu leiten, den richtigen Weg zu Gott und zu einander zu finden³⁴:

“Er ist es, der unter den Heiden einen Gesandten aus ihren eigenen Reihen hat auftreten lassen, der ihnen seine (d.h. Gottes) Verse (w. Zeichen) verliest, sie (von der Unreinheit des Heidentums) läutert und sie die Schrift und die Weisheit lehrt. - Früher befanden sie sich offensichtlich im Irrtum,”³⁵.

Der Prophet ist der Maßstab für den Menschen, sowohl in hinsichtlich der individuellen und kollektiven als auch der geistigen und irdischen Aufgaben³⁶.

Aus muslimischer Sicht ist der Prophet **Muhammad** der letzte Gesandte Gottes für die Menschheit. Diese Bestimmung wird aus dem **Koran** hergeleitet, der Offenbarungsschrift der Muslime, in der immer wieder auch auf die persönlichen Lebensumstände **Muhammads** Bezug genommen wird³⁷.

Ein Prophet zu sein, ist eine schwierige Aufgabe, die nur echte, starke und entschlossene Menschen ausführen können³⁸. Am 8. Juni 632 starb der Prophet **Muhammad** in den Armen seiner liebsten noch lebenden Frau ‘Ā’išah.

In den vorausgegangenen zwei Jahren war er zum Herrn über einen Großteil der Arabischen Halbinsel geworden. Mehr als zwanzig Jahre lang hatte er zwar häufig, aber in unregelmäßigen Abständen, Offenbarungen des einen Gottes erhalten, der keine Teilhaber noch ihm Gleichgestellte hatte³⁹. **Muhammad** opferte für Allah, den einzigen Gott, die Stammes- und Oasengötter Arabiens. Sein Ziel war es, die Religion Abrahams wiederherzustellen, und so verpflichtete er seine Jünger zu den gottesdienstlichen Handlungen der Juden: Bilderkult, Waschungen und Enthaltung von dem Genuss des Schweinefleisches. Der neue gemeinsame

³³ Diez, Glaube; S. 13/ 14

³⁴ ‘Azzām, Islam; S. 9. Sowohl in Mekka als auch in Medina erhielt der Prophet Muhammad Offenbarungen (Fischer, Islam; S. 19).

³⁵ Koran, 62/ 2

³⁶ Schuon, Innere; S. 128

³⁷ Heine, Islam; S. 25

³⁸ Ibn Hišam, Muḥammad, 2. Teil; S. 387

³⁹ Forward, Muḥammad; S. 17. Lutherische, Islam; S. 26. Gardet, Islam; S. 11. Ḥalīl, Studien; S. 37

Glaube wurde die Lebensgrundlage. Es war unbedeutsam, welchem Stamm der Gläubige angehörte. Zunächst war **Muhammad** anderen monotheistischen Religionen zugewandt wie denen der Juden und Christen. Später aber wandte er sich von den „Buchgläubigen“ und insbesondere von den Juden wegen mangelnder Übereinstimmung ab⁴⁰.

In vielen von **Muhammad** vorgetragenen Suren werden viele jüdische Helden erwähnt, von denen er auf seinen Jugendreisen gehört hatte. Als ihm die Juden die darin vorkommenden Irrtümer aufzeigten, wies er ihre Einwände mit der Begründung zurück, dass **Allah** sich nicht irren könne⁴¹.

Als der Prophet erkannte, dass sein Bemühen um die Juden vergebens war, änderte er seine Einstellung ihnen gegenüber. Eines Tages beim öffentlichen Gebet im **Muṣallā**, in einem dafür bestimmten umfriedeten Hof verneigte er sich nicht wie bisher in der Gebetsrichtung nach Jerusalem, sondern wandte sich in Richtung Mekka⁴². Von nun ab wurde diese **Qiblah**, die Richtung für die Orientierung sämtlicher Moscheen und Kultbauten des Islams, wie auch für alle Moslems während des Gebets⁴³.

Kurz nach dem Tod des Propheten (632 n. Chr.⁴⁴) eroberten die Muslime das byzantinische Syrien (635 n. Chr.)⁴⁵.

Die islamische Gesetzgebung ist eine eigenständige Schöpfung, welche auf unterschiedliche Grundlagen zurückzuführen ist⁴⁶. Der **Koran**⁴⁷, die ranghöchste Quelle des islamischen Rechts wurde vom Propheten nicht als einheitliches Werk vorgetragen, sondern bestand aus vielen Einzelschriftstücken und teilweise auch aus mündlichen Überlieferungen⁴⁸. Nach vielen Anstrengungen und Machtkämpfen wurde der **Koran** 20 Jahre später in die uns heute bekannte Form gebracht. Er enthält 114 **Sūren**, von denen ein Teil in der Mekkaepoche (mit schwärmerischem und warnendem Geist) fällt, und der andere Teil der Medinazeit zuzuordnen ist (Einführung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung).

Der **Koran** gab und gibt heute der Gesellschaft allgemeine Regeln, und ist mehr als nur ein rechtlicher Rahmen⁴⁹.

⁴⁰ Glasenapp, Weltreligionen; S. 376

⁴¹ Gottschalk, Islam; S. 39

⁴² Watt, Kurze; S. 29. Antes, Religionsstifter; S. 107

⁴³ Diez, Glaube; S. 21

⁴⁴ Rotter, Welten; S. 39

⁴⁵ Badrān, Geschichte; S. 37

⁴⁶ Schmauder, Darlehen; S. 41. Robbe, Islam; S. 24

⁴⁷ Die große Theophanie des Islam ist der Koran; er erscheint als Unterscheidung (Furqān) zwischen Wahrheit und Irrtum (Schoun, Islam; S. 53). Für alle Muslime ist der Koran die Grundlage ihrer Religion (Heine, Konflikt; S. 15). Das heilige Buch der Muslime, der Koran, wurde dem Propheten, nach muslimischer Überzeugung, von Gott durch die Vermittlung des Engels Gabriel über einen Zeitraum von ca. zwanzig Jahren offenbart (Heine, Islam; S. 36).

⁴⁸ Khoury, Islam; S. 19

⁴⁹ Fāṣī, Zielsetzung; S. 5 ff, 240

Beim Übertreten von Verboten wurden keine Rechtsfolgen festgelegt.

Der Gläubige erhält keine genauen Ausführungen, die den Umfang des Verbots und dessen Rechtsfolgen betreffen. Im **Koran** wurden gewohnheitsrechtliche Stammesregeln aus **Muhammad**s Zeit nur angepasst. Der Grundgedanke war, das Alte nicht abzuschaffen, es aber den göttlichen Willen unterzuordnen. Der **Koran** ist also ein Religionsbuch, das vorwiegend Einzelfälle regelt bzw. diese zusammenfasst, welche von den nachfolgenden Generationen situationsbedingt angepasst und ausgelegt werden mussten⁵⁰.

C. Die Lehre

Das islamische Glaubensbekenntnis besteht aus sechs Grundartikeln: Ich glaube an Gott, an seine Engel, an seine Bücher, an seine Gesandten, an die Wiederauferstehung nach dem Tode und an den Jüngsten Tag und an die göttliche Vorherbestimmung⁵¹.

Der Glaube an Gott ist der Kern der Religion des Islam⁵². Die erste Hälfte des kurzen Glaubensbekenntnisses, der **Šahāda**, bedeutet irgendeinem Gott oder einer Gottheit dienen, während **Allah** die Zusammenziehung der Silben **al-Ilāh** „der Gott“ ist, somit vergleichbar dem griechischen **ho theos**⁵³. Die Lehren des Islam bestehen aus zwei Teilen: der theoretischen **‘Aqīdah** und der religiösen **Scharia**⁵⁴:

“(denen) die dem Gesandten, dem heidnischen Propheten, folgen, den sie bei sich in der Thora und im Evangelium verzeichnet finden, und der ihnen gebietet, was recht ist, verbietet, was verwerflich ist, die guten Dinge für erlaubt und die schlechten für verboten erklärt und ihre drückende Verpflichtung und die Fesseln, die auf ihnen lagen, abnimmt. Denen nun, die an ihn glauben, ihm Hilfe und Beistand leisten und dem Licht folgen, das mit ihm herabgesandt worden ist, wird es wohl ergehen”⁵⁵.

- die **‘Aqīdah** ist der theoretische Teil, wobei von uns als erstes der Glaube an **Allah** verlangt wird. Dieser Glaube muss ohne Zweifel sein: **Allah** hat uns und die Welt erschaffen und die Propheten beauftragt, uns seine Lehre zu vermitteln. Diese Grundregeln des Glaubens werden im **Koran** bekräftigt:

⁵⁰ Schmauder, Darlehen; S. 43

⁵¹ Abdullah, Islam; S. 41

⁵² Robbe, Islam; S. 29

⁵³ Watt, Kurze; S. 47

⁵⁴ ‘Āliyah, Einführung; S. 38 ff.

⁵⁵ Koran, 7/ 157

„Und wir haben doch in jeder Gemeinschaft einen Gesandten auftreten lassen (mit der Aufforderung): 'Dienet Gott und meidet die Götzen!' Und die einen von ihnen leitete Gott recht, während an den anderen der Irrtum (der ihnen vorherbestimmt war?) in Erfüllung ging. Zieht doch im Land umher und schaut, wie das Ende derser war, die (unsere Gesandten) für Lügner erklärt haben“⁵⁶.

- die **Scharia** ist der praktische Teil, welcher das Leben und den Glauben der Menschen regelt⁵⁷. **Scharia** bedeutet zunächst nichts anderes als „Weg zur Wasserstelle“.

Hier wird deutlich, dass es sich nicht um einen festgelegten Kodex von rechtlichen Formulierungen und Normen handelt, sondern um eine Methode, mit deren Hilfe es dem Muslim gelingen soll, ein Leben zu führen, das mit den Geboten Gottes in Übereinstimmung steht⁵⁸.

Das arabische Wort „**Scharia**“ bezeichnet den zu befolgenden Weg zu einem Platz, der reich an Wasser ist. Nicht nur ist es der Weg, der zu Gott, dem Allerhöchsten, führt, sondern auch, so glauben alle Muslime, der Weg, den Gott, der Schöpfer, selbst durch seinen Gesandten, den Propheten Muhammad (der Friede Gottes sein auf ihm), gezeigt hat⁵⁹.

Der **Koran** meint mit ‘**Aqīdah** den Glauben und mit **Scharia** die gute Tat. Bei der islamischen **Scharia** gehört zur ‘**Aqīdah** stets die gute Tat, so stehen **Scharia** und ‘**Aqīdah** im **Koran** stets nebeneinander:

„Und gebt den Frauen ihre Morgengabe als Geschenk (so dass sie frei darüber verfügen können)! Wenn sie euch aber freiwillig etwas davon überlassen, könnt ihr es unbedenklich (für euch selber) verbrauchen“⁶⁰.

I. Glaube

Der Glaube der Muslime gründet darauf, dass Gott den Menschen seinen Willen kundgetan und ihnen damit den Weg gezeigt hat, wie sie ihm zu folgen und seine Gebote einzuhalten haben. Diese Botschaft, das Wort Gottes also, ist für Muslime in Reinformat im **Koran** zu finden. In seinen 114 Kapiteln ist niedergeschrieben, was der Prophet **Muhammad** zeitlebens als Verkündung Gottes öffentlich gepredigt hat⁶¹.

⁵⁶ Koran, 16/ 36

⁵⁷ Şaltüt, Islam; 19- 22

⁵⁸ Heine, Islam; S. 97

⁵⁹ Lutherische, Islam; S. 57. Wöhler, Islam; S. 62

⁶⁰ Koran, 4/ 173

⁶¹ Antes, Religionen; S. 73

Šahāda bedeutet wörtlich „Bezeugen“ und ist eine Kurzform von „Worte des **Šahāda**, dem Zeugnis, das das Glaubensbekenntnis des Islam darstellt⁶².

Die Hauptpflicht des Muslim ist, die **Šahāda** zu sprechen: „Ich bezeuge, es gibt keine Gottheit außer Gott; ich bezeuge, **Muhammad** ist der Gesandte Gottes“⁶³. Dies ist im **Koran** zu finden:

„Sei dir nun dessen bewusst, dass es keinen Gott gibt außer Gott, und bitte (ihn) um Vergebung für deine (eigene) Schuld und für die gläubigen Männer und Frauen! Gott weiß (über euch Bescheid), wo (immer) ihr euch herumtreibt oder aufhaltet(?).“⁶⁴

„Mohammed ist der Gesandte Gottes. Und diejenigen, die mit ihm (gläubig) sind, sind den Ungläubigen gegenüber heftig, unter sich aber mitfühlend. Du siehst, dass sie sich verneigen und niederwerfen im Verlangen danach, dass Gott ihnen Gunst erweisen und Wohlgefallen (an ihnen) haben möge. Es steht ihnen auf der Stirn geschrieben, dass sie sich (im Gebet oft) niederwerfen (w. Ihr Zeichen ist in ihrem Gesicht als Folge der Niederwerfung, oder: Ihr Zeichen in ihrem Gesicht ist eine Folge der Niederwerfung). So werden sie (schon) in der Thora beschrieben. Und im Evangelium werden sie mit Getreide verglichen, dessen Triebe Gott (w. er) (aus dem Boden) hervorkommen und (immer) stärker werden lässt, worauf es verdickt und aufrecht auf den Halmen steht (oder: im Evangelium werden sie mit einem Getreidefeld verglichen, das seine Triebe (aus dem Boden) hervorkommen und (immer) stärker werden lässt, worauf sie verdicken und aufrecht auf den Halmen stehen), zur Freude (w. zum Gefallen) derer, die (vorher) die Saat ausgestreut haben, so dass Gott (w. damit er) mit ihnen (d.h. mit den frommen Gläubigen, die auf diese Weise gedeihen) den Groll der Ungläubigen hervorruft. Gott hat denjenigen von ihnen, die glauben und tun, was recht ist, Vergebung und gewaltigen Lohn versprochen“⁶⁵.

Das Bekenntnis zum Islam ist nicht nur ein Zeichen des Glaubens. Zugleich bezeugt der Muslim, dass es einen ewigen und unsichtbaren, lebendigen Gott gibt, der der Schöpfer allen Seins ist und der diese Welt allein regiert. Somit ist der Muslim ein Zeuge Gottes, der sich selbst

⁶² Elias, Islam; S. 104

⁶³ Robbe, Islam; S. 28

⁶⁴ Koran, 47/ 19.

⁶⁵ Koran, 48/ 29.

seinen Mitmenschen stets bewusst macht, dass Gott existiert⁶⁶. Statt des gebräuchlichen Wortes „**Allah**“ wird hier „Gott“ in der Übersetzung verwandt⁶⁷.

Dies soll verdeutlichen, dass „**Allah**“ kein Eigenname ist, sondern gleichermaßen von arabischsprechenden Juden und Christen für „Gott“ verwendet wird. Im Gegensatz zum europäischen Wort „Gott“ kann man von „**Allah**“ keinen Plural bilden, was ausdrückt, dass es nur einzigen Gott gibt⁶⁸. Gott ist ein ewiges, unvergleichbares Wesen, das weder gezeugt wurde noch gezeugt hat, der Schöpfer aller Dinge und der allmächtige Lenker des Universums. Auch ist er unsichtbar, gestaltlos und an keinen Ort gebunden⁶⁹.

Die „fünf Pfeiler der Religion“ bilden das Rückgrat des religiösen Lebens, das in 300jähriger theologischer Entwicklung entstanden ist⁷⁰: Das Glaubenbekenntnis; das Gebet; das Fasten im Monat **Ramadān**; die Almosen (**Zakāt**) und die Pilgerfahrt (**Hağg**) nach Mekka zum Allerheiligsten, die jedem Gläubigen, sofern er nicht krank oder zu arm ist, empfohlen wird⁷¹.

Die religiöse Grundidee des Islam bildet der Glaube an einen einzigen Gott **Allah** und an das jüngste Gericht, wo den guten Menschen die Wonnen des Paradieses, den Bösen dagegen die Qualen des ewigen Höllenfeuers zuteil werden. Ein Gott **Allah** wurde zwar schon von den Mekkanern verehrt, besaß aber weder den universellen Charakter, den ihm der Prophet zuordnete, noch war er das einzige göttliche Wesen, das angebetet wurde. Zu den Hauptgöttern der Araber gehörten auch die Göttinnen **al-Lāt**, **al-‘Uzza** und **Manāt**⁷², die als Töchter **Allahs** galten. Daneben existierten zahlreiche weitere Gottheiten, deren Sinnbilder in der **Ka‘ba** und an anderen heiligen Orten zu finden waren⁷³. Nur derjenige, der an Gott, seine Engel, Schriften, Gesandten und an den jüngsten Tag zweifelsfrei glaubt, darf sich Muslim nennen. Diese von **Allah** bestimmten Glaubensregeln sind im **Koran** zu finden:

„Ihr Gläubigen! Glaubt an Gott und seinen Gesandten und die Schrift, die er auf seinen Gesandten herabgeschickt hat, und die Schrift, die er (schon) früher herabgeschickt hat! Wer an Gott, seine Engel, seine Schriften, seine Gesandten und den jüngsten Tag nicht glaubt, ist (damit vom rechten Weg) weit abgeirrt“⁷⁴.

⁶⁶ Abdullah, Islam; S. 42

⁶⁷ Aus Gründen der Genauigkeit ist es üblich, in europäischen Sprachen den Begriff **Šahāda** beizubehalten. Das arabische Wort bedeutet „Zeugnis ablegen“, und der **Šahāda** wird oft der Satz „ich lege Zeugnis ab, dass... „ vorangestellt (Watt, Kurze; S. 74).

⁶⁸ Antes, Islam; S. 17

⁶⁹ Glasenapp, Weltreligionen; S. 390.

⁷⁰ Haarmann, Islam; S. 23

⁷¹ Gottschalk, Islam; S. 56-57.

⁷² Khoury, Einführung; S. 16

⁷³ Glasenapp, Weltreligionen; S. 373- 374

⁷⁴ Koran, 4/136

II. Gebet

Der Islam ist die Religion des Friedens in Gott und die Erinnerung an den ewigen Bund in besonderer Weise eine Religion des Gebetes, welches den Menschen zum Gehilfen Gottes in der Schöpfung macht⁷⁵.

Sunniten und Zwölfer-Schiiten, die zusammen die überwältigende Mehrheit der Muslime stellen, sind fünfmal täglich zum Ritualgebet verpflichtet⁷⁶. Diese Art des Gebetes, im arabischen **Salāt**, wird in vielen anderen Sprachen **namaz** genannt.

Das Gebet ist sehr formal und ritualisiert und nicht zu verwechseln mit dem formlosen, persönlichen Gebet, das viele Muslime verrichten, wann immer sie Gott um etwas bitten oder einfach mit ihm kommunizieren möchten⁷⁷. Das arabische Wort **Salāt** wird oft mit „Gebet“ oder „Gebeten“ übersetzt, richtiger wäre jedoch „Gottesdienst“, da dieses weit mehr enthält als das, was man im Deutschen allgemein unter Gebet versteht. Das Gebet kann sowohl durch Worte als auch durch Handlungen Ausdruck finden. Manche Worte dienen keinen Bitten, sondern huldigen Gott⁷⁸.

„Und verrichte das Gebet an den beiden Enden des Tages (d.h. morgens und abends) und zu frühen Zeiten der Nacht (?)! Die guten Taten lassen die schlechten Taten dahinschwinden. Das ist eine Mahnung für diejenigen, die (Gottes) gedenken“⁷⁹.

„Verrichte das Gebet, wenn die Sonne sich (gegen den Horizont) neigt, bis die Nacht dunkelt! Und die Rezitation des frühen Morgens! Bei ihr soll man (allgemein) zugegen sein (?)“⁸⁰.

„Ich bin Gott. Es gibt keinen Gott außer mir. Darum diene mir und verrichte, meiner (in Ehrfurcht) gedenkend, das Gebet!“⁸¹.

„Gott sei nun gepriesen am Abend und am Morgen (w. wenn ihr Abend und wenn ihr Morgen habt)“⁸².

⁷⁵ Abdullah, Islam; S. 51

⁷⁶ Das täglich fünfmalige Gebet wurde in der Nacht der Himmelfahrt zur religiösen Pflicht erklärt, jener Nacht, da nach der Legende der Prophet den Himmel schauen durfte. Die seinerzeit festgelegten Einzelheiten gelten bis in die Gegenwart (Weiner, Islam; S. 43).

⁷⁷ Elias, Islam; S. 105

⁷⁸ Watt, Kurze; S. 75

⁷⁹ Koran, 11/ 114.

⁸⁰ Koran, 17/ 78.

⁸¹ Koran, 20/ 14.

⁸² Koran, 30/ 17.

„Ertrage nun geduldig, was sie (d.h. die Ungläubigen) sagen! Und lobpreise deinen Herrn vor dem Aufgang der Sonne und vor dem Untergang! Und preise ihn des Nachts, und (jeweils) im Anschluss an die Niederwerfung(?)!“⁸³.

Das Ritualgebet (**Şalāt**) besteht aus bestimmten Formeln und **Koran**-Zitaten und wird von besonderen Körperbewegungen begleitet.

Der Betreffende wendet sich stets in Richtung Mekka. Jedem Gebet geht eine rituelle Waschung voraus, bei welcher (z. B. in der Wüste) statt des Wassers auch Sand verwendet werden darf.

Die Gebete finden fünfmal am Tage statt: beim ersten Lichtschimmer (**Fağr**), zu Mittag (**Zuhr**), am Nachmittag (**'Aşr**), kurz nach Sonnenuntergang (**Mağrib**) und zwei Stunden nach diesem (**'Aşā'**). Am Freitag tritt an die Stelle des Mittaggebetes ein Gottesdienst in der Moschee mit Predigt⁸⁴.

Im **Koran** selbst sind als Zeiten des Gebetes nur der Morgen, der Abend und die Nacht für die Mekka-Zeit und der Morgen, der Mittag und der Abend für die Medina-Zeit zu belegen. Später wurde das fünfmalige Gebet eingeführt, das sich jedoch nicht aus dem **Koran** herleiten lässt⁸⁵. Das Gebet trägt zur Disziplinierung des Gläubigen wie des Staatsbürgers bei. Wenn das Gebet in Gestalt einer Rede im Mittelpunkt des am Freitag abzuhaltenen Gottesdienstes steht, wird darin, als Symbol der Loyalität, im allgemeinen der Name des jeweiligen Herrschers genannt⁸⁶.

III. Almosensteuer (**Zakāt**)

Die Almosensteuer war ursprünglich eine freiwillige Gabe, die später verpflichtend wurde. Der erwachsene Muslim ist verpflichtet, sein Gebet durch die **Zakāt** zu ergänzen, d. h. zu vervollständigen⁸⁷. Die **Zakāt** bedeutet, dass der Gläubige einen gewissen Prozentsatz des eigenen Vermögens als Almosen zu geben hat, wobei der Prozentsatz dabei von einer Volksgruppe zur anderen variiert und zwischen zweieinhalb Prozent bei den Sunnitern und zehn Prozent bei einigen schiitischen Gruppierungen liegt⁸⁸.

Im **Koran** wird die **Şalāt** oft in Verbindung mit der Zahlung der **Zakāt** erwähnt. Dieses arabische Wort wird gelegentlich mit „gesetzlichem Almosen“ oder „Almosensteuer“ übersetzt,

⁸³ Koran, 50/ 39- 40.

⁸⁴ Glasenapp, Weltreligionen; S. 398.

⁸⁵ Antes, Islam; S. 17

⁸⁶ Robbe, Islam; S. 35

⁸⁷ Abdullah, Islam; S. 71

⁸⁸ Elias, Islam; S. 110

was eine ungefähre Vorstellung von der Bedeutung vermittelt. Es geht um die Bezahlung eines Zehnten oder eines Anteils an Früchten, Getreide, Kamelen, Tieren aus einer Herde, um Gold oder Silber oder bestimmte andere Formen von Eigentum⁸⁹.

Zakāt wird oft mit Armensteuer übersetzt. Dies gibt aber nur einen Teil dessen wieder, für das **Zakāt** zu entrichten war. Allerdings wird **Zakāt** heute gewöhnlich nur noch als Verpflichtung zur Geldspende für karitative Zwecke gesehen und unterscheidet sich kaum von Almosen.

Zakāt, die sog. Almosensteuer, die **Muhammad** in Anlehnung an den jüdischen und christlichen Brauch schuf, wurde jedoch erst in Medina zu einer festen, geregelten Form zum Zweck der Gemeindeerhaltung. In Mekka ist **Zakāt** noch eine freiwillige Leistung für die Notleidenden, welche auch später noch als das Ideal angesehen wird.

Gute Werke haben nur im Glauben ihren Wert. Die Armensteuer **Zakāt** ist eine Abgabe, die nach bestimmten Vorschriften vom Besitz in bar oder in Naturalien für religiöse Zwecke erhoben wird⁹⁰. Der Muslim hatte mit **Zakāt** seine Steuerpflicht erfüllt. Die Bekänner anderer Religionen, die in das arabisch-muslimische Reich aufgenommen wurden, hatten höhere Abgaben zu leisten⁹¹.

„Und (damals) als wir die Verpflichtung der Kinder Israels (auf folgende Gebote) entgegennahmen: Ihr sollt nur (dem alleinigen) Gott dienen. Und zu den Eltern (sollt ihr) gut sein, und (ebenso) zu den Verwandten, den Waisen und den Armen. Und sprecht freundlich zu den Leuten! Und verrichtet das Gebet und gebt die Almosensteuer! Daraufhin kehrtet ihr - mit Ausnahme von (einigen) wenigen von euch - (in Missachtung eurer Verpflichtung) den Rücken und wandtet euch ab“⁹².

„Dabei war ihnen (doch) nichts anderes befohlen worden, als Gott zu dienen, indem sie sich als Hanifen in ihrem Glauben ganz auf ihn einstellen, das Gebet zu verrichten und die Almosensteuer zu geben. Das ist die richtige Religion“⁹³.

„Und wenn nun die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden, wo (immer) ihr sie findet, greift sie, umzingelt sie und lauert ihnen überall auf! Wenn sie sich aber bekehren, das Gebet verrichten und die Almosensteuer geben, dann lasst sie ihres Weges ziehen! Gott ist barmherzig und bereit zu vergeben“⁹⁴.

⁸⁹ Watt, Kurze; S. 77

⁹⁰ Glasenapp, Weltreligionen; S. 399

⁹¹ Robbe, Islam; S. 31

⁹² Koran, 2/ 83

⁹³ Koran, 98/ 5

⁹⁴ Koran, 9/ 5

„Wenn sie sich nun bekehren, das Gebet verrichten und die Almosensteuer geben, sind sie (damit) eure Glaubensbrüder (geworden). Wir setzen die Verse (w. Zeichen) auseinander für Leute, die Bescheid wissen“⁹⁵.

Sowohl **Zakāt** als auch das im Monat **Ramadān** als gemeinsamer Akt der Läuterung zu vollziehende Fasten sollen der Stabilisierung der Gemeinschaft dienen⁹⁶.

IV. Fasten im Ramadān (Şaūm)

Das Fasten bildet den vierten Grundpfeiler des Islam. Im islamischen **Hiğrah**-Jahr nimmt der **Ramadān** eine Sonderstellung ein. Wenngleich nach der Zählung lediglich der neunte Monat, umschließt er doch die Mitte des religiösen Jahreszyklus, ist er der „Heilige Monat“ des Islam⁹⁷. Das wichtigste Kennzeichen für die religiöse Treue eines Muslims ist das tagsüber geübte Fasten im Monat **Ramadān**⁹⁸. Jeder erwachsene, gesunde Muslim (Mann wie Frau) muss während des Fastenmonats von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang auf jegliche Nahrungsaufnahme und den Genuss von Nikotin verzichten, sowie sexuell enthaltsam leben. Hunger und Durst zu spüren und gewalttätige und sexuelle Gedanken zu meiden sollen dem Menschen Selbsterkenntnis vermitteln und mehr Mitgefühl mit denen, die weniger Glück haben als man selbst, die nicht nur aus Not heraus ohne Nahrung und Wasser auskommen, sondern auch ihren Zorn und ihr Verlangen verbergen müssen, weil sie immer auf die Gnade der anderen angewiesen sind⁹⁹.

In diesem Monat empfing ursprünglich der Prophet **Muhammad** die Offenbarung des **Korans**¹⁰⁰. Die rituelle Ausgestaltung des Fastens erfolgte erst in Medina. Auch übernahm **Muhammad** anfangs die jüdische Fastenpraxis. Nach Bruch mit den Juden in Medina bürgerte sich das manichäische dreißigtägige Fasten ein und wurde in den Monat **Ramadān** verlegt¹⁰¹. Das Fasten ist durch den **Koran** begründet:

„Ihr Gläubigen! Euch ist vorgeschrieben, zu fasten, so wie es auch denjenigen, die vor euch lebten, vorgeschrieben worden ist. Vielleicht werdet ihr gottesfürchtig sein. (Das Fasten ist) eine bestimmte Anzahl von Tagen (einzuhalten). Und wenn

⁹⁵ Koran, 9/ 11

⁹⁶ Robbe, Islam; S. 34

⁹⁷ Abdullah, Islam; S. 61

⁹⁸ Lutherische, Islam; S. 43

⁹⁹ Elias, Islam; S. 107

¹⁰⁰ Glasenapp, Weltreligionen; S. 399

¹⁰¹ Antes, Islam; S. 18

einer von euch krank ist oder sich auf einer Reise befindet (und deshalb nicht fasten kann, ist ihm) eine (entsprechende) Anzahl anderer Tage (zur Nachholung des Fastens auferlegt). Und diejenigen, die es (an sich) leisten können, sind (wenn sie es trotzdem versäumen) zu einer Ersatzleistung verpflichtet, (nämlich) zur Speisung eines Armen. Und wenn einer freiwillig ein gutes Werk leistet, ist das besser für ihn. Und es ist besser für euch, ihr fastet, wenn (anders) ihr (richtig zu urteilen) wisst. Der Monat Ramadan ist es (oder: (Fastenzeit ist) der Monat Ramadan), in dem der Koran (erstmals) als Rechtleitung für die Menschen herabgesandt worden ist, und (die einzelnen Koranverse) als klare Beweise der Rechtleitung und der Rettung (?). Wer nun von euch während des Monats anwesend (d.h. nicht unterwegs) ist, soll in ihm fasten. Und wenn einer krank ist oder sich auf einer Reise befindet (und deshalb nicht fasten kann, ist ihm) eine (entsprechende) Anzahl anderer Tage (zur Nachholung des Versäumten auferlegt). Gott will es euch leicht machen, nicht schwer. Macht darum (durch nachträgliches Fasten) die Zahl (der vorgeschriebenen Fastentage) voll und preiset Gott dafür, dass er euch rechtgeleitet hat! Vielleicht werdet ihr dankbar sein“¹⁰².

Für das öffentliche Leben bedeutet das Fasten einen nicht geringen Eingriff, insbesondere, wenn dieser Monat in den Sommer fällt. Der Fastenmonat wandert, da der islamische Kalender sich auf das Mondjahr bezieht. Er durchläuft im Laufe der Zeit alle Jahreszeiten. Die Fastenzeit bereitet vielen Menschen Schwierigkeiten, ihrer gewohnten Arbeit nachzugehen, weshalb es seit langem Bestrebungen gibt, Reformen einzuführen, besonders für Werktätige, für Schwer- und Schichtarbeiter. Auch sieht der **Qur'an** selbst Ausnahmeregelungen für alte Leute, Kranke und Reisende vor¹⁰³.

V. Pilgerreise (Haqq)

Haqq ist die Bezeichnung für die Pilgerfahrt nach Mekka, welche alle Muslime, die über die entsprechenden Mittel verfügen, einmal im Leben durchführen sollen. Der **Haqq** muss zu einer bestimmten Zeit des Jahres unternommen werden. Findet die Pilgerfahrt jedoch zu einem anderen Zeitpunkt des Jahres statt und zwar ohne einige wichtige Rituale, die an heiligen Orten außerhalb der Stadt Mekka vollzogen werden, so wird diese Reise als **Umra** bezeichnet, sie ist zwar eine gute Tat, welche aber nicht der Pflichterfüllung eines Muslims zum Vollzug

¹⁰² Koran, 2/183- 185

¹⁰³ Robbe, Islam; S. 32- 33

des **Haġġ** gleich kommt¹⁰⁴. Das Gebot der **Haġġ** geht auf einen alten vorislamischen Brauch beim Besuch des altarabischen Heiligtums, der **Ka‘ba** in Mekka, zurück.

Nach der Eroberung Mekkas säuberte **Muhammad** die **Ka‘ba** vom Götzendienst und reformierte **Haġġ** und den Umlauf (**‘Umra**) in seinem Sinne. Seitdem ist Ungläubigen der Aufenthalt in Mekka verboten.

Die große Pilgerfahrt, der eigentliche **Haġġ** findet seit dieser Zeit nur im Monat des **Haġġ** (**Dul-Hiġga**) statt, während die kleine Wallfahrt oder der einfache „Umlauf“ (**‘Umra**) jederzeit ausgeführt werden kann¹⁰⁵. Jeder volljährige Muslim, ob Mann oder Frau, ist einmal im Leben zum **Haġġ** verpflichtet, sofern die Verhältnisse dieses gestatten. Gedacht wird hier vor allem an die ausreichenden finanziellen Mittel, die vorhanden sein müssen, um eine solche Fahrt unternehmen zu können. Wenn diese jedoch nicht zur Verfügung stehen, so können Ersatzhandlungen vorgenommen werden¹⁰⁶. Der **Haġġ** ist im **Koran** vorgeschrieben:

„Führt die (große) Wallfahrt und die Besuchsfahrt (**‘Umra**) (mit allen ihren Zeremonien) im Dienste Gottes (w. für Gott) durch! Und wenn ihr (durch feindlichen Widerstand (?)) an der Ausführung der Wallfahrtszeremonien) behindert seid, dann (bringt als Sühne für die Unterlassung) an Opfertieren (dar), was (für euch) erschwinglich ist! Und schert euch nicht den Kopf, bis die Opfertiere ihre Schlachtstätte (im heiligen Gebiet von Mekka) erreicht haben! - Und wenn einer von euch krank ist, oder wenn es ihn (mit Jucken und Ungeziefer) am Kopf plagt (und er sich deshalb vorzeitig das Haar scheren lässt), hat er mit Fasten oder einem Almosen oder der Opferung eines Schlachttieres Ersatz zu leisten. - Wenn ihr aber in Sicherheit seid (und die Wallfahrtszeremonien ausführen könnt, ohne mit feindlichem Widerstand rechnen zu müssen), und wenn (dann?) einer die Gelegenheit benutzt, außer der (großen) Wallfahrt eine Besuchsfahrt (**‘Umra**) zu machen (was eine Unterbrechung des Weihezustands zur Folge hat), so (hat er als Sühne für die Unterbrechung des Weihezustands) an Opfertieren (darzubringen), was (für ihn) erschwinglich ist. Und wenn einer keine Möglichkeit findet (Opfertiere darzubringen), hat er (dafür) drei Tage während der Wallfahrt und sieben nach eurer Rückkehr (von Mekka nach Medina) zu fasten. Das macht zusammen zehn Tage. Dies

¹⁰⁴ Elias, Islam; S. 111- 112

¹⁰⁵ Der **Haġġ** oder die eigentliche Pilgerreise wird manchmal auch die Große Pilgerreise genannt, um sie von der **‘Umra** oder der kleinen Pilgerreise zu unterscheiden, die im Grunde ein Teil der Großen Pilgerreise ist und in Mekka selbst stattfindet, wiewohl sie auch gesondert zu jeder Zeit vollzogen werden kann, wie dies Muḥammad und seine Anhänger im Jahre 629 taten (Watt, Kurze; S.79).

¹⁰⁶ Antes, Islam; S. 20. Glasenapp, Weltreligionen; S. 399

(gilt nur) für diejenigen, deren Angehörige nicht an der heiligen Kultstätte wohnhaft sind. Und fürchtet Gott! Ihr müsst wissen, dass Gott schwere Strafen verhängt.

Die Wallfahrt findet in (den) bekannten Monaten statt. Und wenn jemand in ihnen die Wallfahrt auf sich nimmt (tritt er in den Weihezustand ein:) Während der Wallfahrt darf man keinen Umgang mit Frauen haben, keinen Frevel begehen und sich nicht herumstreiten. Was ihr an Gutem tut, das weiß Gott. Und versorgt euch mit Wegzehrung (für das Jenseits?)! Die beste Wegzehrung ist Gottesfurcht. (Daher) fürchtet mich, die ihr Verstand habt!¹⁰⁷.

„Und ruf unter den Menschen zur Wallfahrt auf, damit sie (entweder) zu Fuß zu dir kommen, oder (w. und) auf allerlei hageren (Kamelen reitend), die aus jedem tief eingeschnittenen Passweg daherkommen! Und sie sollen dabei bezeugen (oder: erfahren, w. (persönlich) erleben?), dass sie allerlei Nutzen (davon) haben, und in einer bestimmten Anzahl von Tagen (beim Schlachten) den Namen Gottes über jedem (w. dem) Stück Vieh aussprechen, das er ihnen beschert hat. - Esst (selber) davon, und gebt (auch) dem Notleidenden und Armen (davon) zu essen!“¹⁰⁸.

Die fünf Grundpfeiler verkörpern die für den Islam eigene Einheit von Religiösem, Gesellschaftlichem und Staatlichem. Noch heute halten die Regeln den Muslim nachdrücklich dazu an, sich mit dem Staatswesen zu identifizieren, dem er angehört, soweit dieses islamisch geprägt ist. Der Monotheismus im Glaubensbekenntnis ist gerichtet auf die Anerkennung und Stärkung der Zentralgewalt. Der ursprüngliche Gang zur Geburtsstätte des islamischen Gemeinwesens, die Pilgerfahrt nach Mekka, demonstriert heute die internationale Dimension des Islam und bietet den Beteiligten Gelegenheit, sich als Glieder einer weltweiten, solidarischen und kraftvollen Gemeinschaft zu empfinden¹⁰⁹.

D. Fiqh und Igtihād

Die erste Zeit nach dem Tode des Propheten folgte die noch nicht lange bestehende islamische Gemeinde zunächst stark dem **Koran** und der **Sunna**, welche die Gläubigen geistig anleitete. Durch die schnell wachsenden rechtlichen Probleme fanden die Gläubigen keine Antwort im **Koran** und in der **Sunna**. Dieses wurde besonders deutlich nach Eroberungen, die Kontakte mit anderen Völkern und Kulturen nach sich zogen. So mussten wegen der neu hin-

¹⁰⁷ Koran, 2/ 196- 197

¹⁰⁸ Koran, 22/ 27- 28

¹⁰⁹ Robbe, Islam; S. 33- 34

zukommenden Probleme neben den bereits praktizierten primären Quellen, dem **Koran** und der **Sunna**, weitere Quellen für die Rechtsfindung gefunden werden. Daraus entwickelte sich im Laufe der Zeit eine neue Wissenschaft (**Fiqh**) heraus. Diese erkannte noch andere, sekundäre Quellen oder Wurzeln der Rechtsfindung als methodische Grundsätze für die Ableitungen und Begründung von gesetzlichen Normen an¹¹⁰.

Fiqh bedeutet Verstand und ist im Sprachgebrauch der islamischen Rechtswissenschaftler die islamische Wissenschaft¹¹¹. Das Studium der **Scharia** ist der **Fiqh**, „Gesetzeswissenschaft“, diejenigen, die sie ausüben, sind die **Fuqahā**“, die „Juristen“.

„**Ulamā**“ ein weiteres gebräuchliches Wort bedeutet wörtlich „diejenigen, die wissen“, wird meistens jedoch mit „Gelehrte“ oder „Rechtsgelehrte“ übersetzt¹¹².

Die islamischen Wissenschaftler teilten die Grundlagen der islamischen **Scharia** in zwei Hauptteile ein:

- ein religiöser Teil, der die religiösen Angelegenheiten zwischen Mensch und **Allah** regelt. Die Wissenschaft, die diesen Teil bearbeitet, heißt „Monotheismus-Wissenschaft (**Tauhid**)“,
- ein praktischer Teil, der das Leben der Menschen regelt. Die Wissenschaft, die diesen Teil bearbeitet heißt „**Fiqh**-Wissenschaft“¹¹³.

Nachdem die islamischen Rechtsgelehrten für neue Probleme viele Lösungsmöglichkeiten erarbeiten mussten, gab es weitere neue Gutachten (**Fatāwā** und **Iğtihādāt** Plural von **Iğtihād**)¹¹⁴. So waren die islamischen Rechtswissenschaftler gezwungen, eine Regelung zu finden, nach der ein **Muğtahid** seine Gutachten fortsetzen darf, um zu verhindern, dass für ein und den gleichen Fall eine einheitliche Lösung Anwendung findet¹¹⁵. Diese Regel wird „**Uṣūl al-Fiqh**“ genannt¹¹⁶. Der bestimmte Artikel **al** ist als Geschlechtswort (deutsch: der, die, das), gleichbleibend im Singular und Plural¹¹⁷. Der Ausdruck „**Fiqh**“ besagt zunächst „Überlegung“ und wurde später gebraucht für das, was man annähernd unter „kanonischem Recht“

¹¹⁰ Antes, Ethik; S. 64

¹¹¹ Šams ad-Dīn, Iğtihād; S. 13. Biqā‘ī, Iğtihād; S. 45. Durrini, Grundzüge, 1. Teil; S. 13. Farfur, Methode, 1. Teil; S. 35

¹¹² Watt, Kurze; S. 84

¹¹³ Der islamische Fiqh ist in zwei Teile aufgeteilt: der religiöse Teil „Ibādah“, bei dem der Mensch seinen religiösen Angelegenheiten nachkommt; der praktische Teil „Mu‘āmalāt“, der die Grundlagen beinhaltet, die das Leben der Menschen untereinander regeln.

¹¹⁴ Āliyah, Einführung; S. 13

¹¹⁵ Die politische, gesellschaftliche und religiöse Entwicklung der Islamgemeinde konfrontierte die Muslime recht bald mit Problemen, die im Koran weder gelöst noch angesprochen worden waren. Man musste sich für das Verhalten des Propheten Muḥammad interessieren. Dieses Verhalten heißt „Sunnā“ (Antes, Islam; S. 25).

¹¹⁶ Āliyah, Rechtsvergleich; S. 14

¹¹⁷ Fuchs, Araber; S. 20.

versteht¹¹⁸. Die **Scharia** beinhaltet alle Grundlagen, welche im **Koran**, in der **Sunna** und nach **Iğmāc** mit anderen Quellen des islamischen Rechts zu finden sind.

Fiqh ist die Wissenschaft, die die Grundlagen der obigen Quellen entdeckt¹¹⁹. Die Hauptaufgabe des islamischen **Fiqh** ist es, aus den Versen des **Koran** und der **Sunna** Gesetze abzuleiten und Regeln aufzustellen¹²⁰. Das kann nur gelingen, wenn ein **Muğtahid** den Weisungen seines **Imāms** folgt¹²¹.

Es ist festzustellen, dass der islamische **Fiqh** gleichzeitig ein **Iğtiḥād** ist¹²². Das Wort „**Iğtiḥād**“ bedeutet ursprünglich „sich anstrengen“¹²³. Im modernen Umgangssarabisch bedeutet es heute u. a. „Fleiß“¹²⁴.

Die islamische **Scharia** stützt sich in ihrem Aufbau auf **Iğtiḥād** und Gehorsam dem Gesetzgeber gegenüber (**Wālī al-Amr**)¹²⁵.

Durch den Tod des Propheten geriet die Existenz des Islams in Gefahr. Wie sollten die neu auftretenden Probleme gelöst werden? Einige **Şahāba** hatten dieses Problem vorausgesehen. **Ibn 'Abbās** (gest. 690 n. Chr.) berichtete, der zweite **Kalif 'Umar** habe den **Şahāba** nach der Bedeutung eines Verses aus dem **Koran** befragt. Der Vers lautet:

“ Wenn (über kurz oder lang) die Hilfe Gottes kommt und der (von ihm verheiße-ne) Erfolg (sich einstellt)“¹²⁶.

Einige **Şahāba** waren der Überzeugung, **Allah** meine mit diesem Vers Schlösser und Gärten, während **Ibn 'Abbās** der Meinung war, **Allah** habe mit diesem Vers den Propheten unterrichten wollen, er habe nicht mehr lange zu leben und solle die Zeit nutzen, um seinen Herrn zu lobpreisen und um Vergebung zu bitten. Die Todesnachricht des Propheten kam trotz der vorangegangenen Hinweise überraschend und erschütterte die Gläubigen tief. **Şahābī Abū Hu-raīrah** (gest. 679 n. Chr.) berichtete, der zweite **Kalif 'Umar** habe beim Tode des Propheten Folgendes gesagt: „Es gibt heuchlerische Männer, die behaupten, dass **Muhammad** gestorben sei. In Wirklichkeit ist er nicht gestorben, sondern, wie **Mūsā** (**Moses**), zu **Allah** gegangen. Ich schwöre, dass er eines Tages wie **Mūsā** zurückkommen und die Hände von solchen Män-

¹¹⁸ Gardet, Islam; S. 70

¹¹⁹ Qaradāwī, Einführung; S. 21

¹²⁰ Hudarī, Grundzüge; S. 19

¹²¹ Zuhaīr, Grundzüge; S. 9

¹²² Durrīnī, Grundzüge, 1.Teil; S. 15

¹²³ Biqā'ī, Iğtiḥād; S. 21. Josef, Iğtiḥād; S. 15. Susuh, Studien; S. 11- 12

¹²⁴ Kalisch, Vernunft; S. 2. 'Abu Zuhrah, Grundzüge; S. 105.

¹²⁵ Ridā, Auslegung, 6.Teil; S. 420.

¹²⁶ Koran, 110/ 1

nern abtrennen wird“¹²⁷. Der erste **Kalif Abū Bakr** konnte sich besser beherrschen. Er sagte: “Wer von euch **Muhammad** anbetet, für den ist **Muhammad** gestorben. Wer aber an **Allah** glaubt, für den bleibt **Allah** für alle Zeiten bestehen. Nach diesem Ausspruch trug **Abū Bakr** den folgenden Vers aus dem **Koran** vor:

„Und Mohammed ist nur ein Gesandter. Vor ihm hat es schon (verschiedene andere) Gesandte gegeben. Werdet ihr denn (etwa) eine Kehrtwendung vollziehen, wenn er (eines friedlichen Todes) stirbt oder (im Kampf) getötet wird? Wer kehrtmacht, wird (damit) Gott keinen Schaden zufügen. Aber Gott wird (es) denen vergelten, die (ihm) dankbar sind“¹²⁸.

Nach **Iğtiḥād** gab und gibt es bis heute viele islamische Richtungen, die unterschiedliche Ansichten zu einer und derselben Frage haben. Alle islamischen Rechtsschulen erkannten **Iğtiḥād** an, da die neuen Rechts- und Religionsfragen ohne **Iğtiḥād** keine Lösung finden können. **Iğtiḥād** hat sein Fundament im **Koran** und in der **Sunna**, womit seine Gültigkeit unanfechtbar ist. Zur Anerkennung eines **Rā'i** gibt es viele unterschiedliche Ansichten. **Rā'i**, welche sich nicht auf die Vernunft stützen und gegen die Gerechtigkeit verstößen. Für den islamischen Wissenschaftler ist dieses bedeutungslos, da **Iğtiḥād** eigene Meinungsbildung ist. Das Wort **Iğtiḥād** ist vom arabischen Verbum **Iğtahada** abgeleitet, was soviel wie „sich bemühen“, „sich anstrengen“ bedeutet¹²⁹. **Rā'i** lautet in der arabischen Sprache „Vernunft“ (**Aql**), Nachdenken und Erwägung¹³⁰. **Rā'i** ist eine Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Meinungen zu wählen:

„Ihr hattet ein Zeichen an zwei Scharen, die (im Kampf) aufeinandertrafen: eine Schar, die um Gottes willen kämpfte, und eine andere, ungläubige, die sie (d.h. die Gläubigen) nach dem Augenschein für zweimal so viel ansahen wie sie (selber waren, während sie in Wirklichkeit zahlenmäßig noch stärker waren). Gott stärkt mit seiner Hilfe, wen er will. Das ist ein Grund zum Nachdenken für diejenigen, die Einsicht haben“¹³¹.

¹²⁷ Tāḡā, Madāhib; 35

¹²⁸ Koran, 3/ 144

¹²⁹ Said, Theorie; S. 67.

¹³⁰ Taqafī, Gründe; S. 67

¹³¹ Koran, 3/ 13

Ra'ī drückt im Sprachgebrauch der islamischen Rechtswissenschaftler etwas Spezifisches aus, wo hingegen **Iğtiħād** eher offiziell Anwendung findet. Bei den Fällen, in denen den primären und sekundären Quellen des Rechts keine Richtlinie entnommen werden kann, ist der Rechtsgelehrte verpflichtet, sich ein eigenes Urteil zu bilden, wobei er sich an die Glaubensregeln, die sittlichen Normen und die rechtlichen Bestimmungen hält, die ihm die Quellen des Islam und die übrigen Quellen vorgeben¹³².

Fatwā (Rechtsgutachten) ist die Antwort auf eine Frage oder die Urteilsverkündung nach einer Regel, unabhängig davon, ob sie privater oder offizieller Art ist¹³³. Die Gutachten eines **Muftī** sind nicht zwingend verbindlich¹³⁴. Im Gegensatz dazu sind die Urteile eines Richters zwingend und vollstreckbar¹³⁵. So ist dem **Muftī** der theoretische Teil der **Scharia** zugeordnet und dem Richter der praktische Teil der **Scharia**.

Fatāwā (plural des Wortes **Fatwā**) spielten nicht nur bei der Entstehung des islamischen Rechts eine wichtige Rolle, sondern sind von ganz erheblicher Bedeutung für dessen Weiterentwicklung und die Lösung neu auftretender Sachverhalte¹³⁶. Während der **Muftī** allein für Grundsatzurteile zuständig ist, liegt die konkrete Rechtsprechung beim Richter (**Kadi**), der an theologischen Hochschulen ausgebildet wurde, im Laufe einer fortschreitenden Zurückdrängung der **Scharia**¹³⁷.

E. Die islamischen Rechtsschulen

In Weiterentwicklungen der islamischen Rechtswissenschaft kam es in der Anwendung zu zwei Ergebnissen, welche auch in der heutigen Zeit noch bedeutsam sind:

- a) Im 8./9. Jh. n. Chr. entstanden vier unterschiedlich offene Rechtsschulen. Sie bestimmen bis heute in weitem Maße die Einstellung der einzelnen sunnitischen Staaten bezüglich ihrer Haltung (ca. 90% aller Muslime sind Sunnit).
- b) Der islamische Verhaltenkodex ist in allen Rechtsschulen stets ausführlich beschrieben worden, wobei jeder einzelne von ihnen in den Handbüchern zwischen den 8.- 11. Jh. n. Chr. entwickelt worden war. Es bestand die Überzeugung, dass hiermit zukünftig für alle vorstellbaren Fragen und Probleme eine gültige islamische Antwort gefunden worden sei. Weitere Überlegungen und Forschungen seien nicht mehr vonnöten, sondern es müsse nur das bisher

¹³² Bihl, Historisches; S. 38.

¹³³ Umarī; Iğtiħād; S. 44

¹³⁴ Muftī ist jemand, der durch ein juristisches Grundsatzurteil den Fall generell löst (Antes, Islam; S. 26).

¹³⁵ Homṣī, Fatāwā; S. 5.

¹³⁶ Ebert, Beiträge; S. 11

¹³⁷ Sie sind durch Richter ersetzt worden, die an juristischen Fakultäten europäischen Stils ausgebildet sind und nach europäischem Recht urteilen, es sei denn der Fall ist eine familienrechtliche Frage, die unbedingt nach islamischem Recht gelöst werden muss.

Erreichte ohne Abänderungen für die Zukunft weitergegeben werden, d. h. kurz gesagt das „Schließen des Tores der persönlichen Rechtsfindungen“. Das führte auch zum allmählichen Erstarren der islamischen Rechtswissenschaft auf dem mittelalterlichen Stand¹³⁸.

Nach dem Tod des Propheten **Muhammad** 632, geriet die junge Islamgemeinde in eine schwerwiegende Krise, weil dieser keinerlei Anweisungen für den Fall seines Ablebens hinterlassen hatte¹³⁹. Seine beiden Hauptstellvertreter, **Abū Bakr** und **'Umar**, trafen mit den führenden Männern der **Anṣar** (den Muslimen von Medina) zusammen und kamen überein, **Abū Bakr** als **Muhammads Kalifen** oder Nachfolger zu akzeptieren¹⁴⁰.

Muhammads Stellung hatte auf seiner prophetischen Sendung beruht. Es war zweifelhaft, ob ihm ein weiterer Prophet, also ein inspirierter Vermittler der göttlichen Offenbarung, nachfolgen würde¹⁴¹.

Der Zerfall des islamischen Rechts in verschiedene Schulen geht bis auf die Zeit der Wahl-**Kalifen** (632- 661 n. Chr.) zurück, wobei sich der Islam unter anderem in Ägypten, Persien und im Irak ausbreitete. Die **Schiiten** sind Anhänger der Partei **'Alīs**. Sie machen etwa sieben Prozent der muslimischen Gesamtbevölkerung aus. Die meisten von ihnen sind im Iran ansässig.

Unter **Imām 'Alī**, dem letzten der vier Wahl-**Kalifen**, Vetter und Schwiegersohn des Propheten, blieb die Frage der Nachfolge **Muhammads** weiterhin offen.

Der Hauptstrom des Islams spaltete sich in zwei Richtungen: in **Schiiten** und **Sunniten**¹⁴². Die **Sunniten** bildeten die größere Gruppe im Islam. Ihr Name ist von „**Sunna**“ abgeleitet, was soviel bedeutet wie Tradition, Überlieferung. All dies bezieht sich nur auf die Überlieferungen des Propheten¹⁴³. Nach dem Ableben des ersten **Halifah Abū Bakr**, folgte der zweite **Halifah 'Umar**, welcher von den **Šāhāba**, den ständigen Begleitern des Propheten ernannt wurde. Dieser war ständig von den **Šāhāba** umgeben, die ihn zu beraten hatten. Sollte **Kalif 'Umar** für eine Frage keine Lösung finden, so mussten die **Šāhāba** bei ihm bleiben und durften **Medina** nicht verlassen.

Auf die Ermordung des dritten **Kalif 'Utmān ibn 'Affān**, folgte der vierte **Kalif 'Alī**. Daraus ergaben sich große Probleme, da die Ermordung des dritten **Kalif** ungeklärt blieb¹⁴⁴. Als Folge kam es zu einer Spaltung unter den Muslimen, woraus sich verschiedene islamische Rechtsschulen entwickelten, z. B. **Hāriğiten**, **Zāiditen** und **Imamiten** (Zwölfshiiten). Das Ineinan-

¹³⁸ Antes, Ethik; S. 65

¹³⁹ Antes, Islam; S. 24

¹⁴⁰ Schröder, Religionen; S. 142. Hin, Auswirkung; S. 35-36.

¹⁴¹ Rotter, Welten; S. 39. Ibn Taīmīyah, Minhaq, 2. Teil; S. 3

¹⁴² Pauli, Islamisches; S. 6. Fischer, Islam; S. 49

¹⁴³ Wilhelm, Arabismus; S. 41

¹⁴⁴ Khan, Muhammad; S. 74

derflechten von religiösem Ideal und Machtpolitik führte schon zu Zeiten der ersten **Kalifen** zur Spaltung unter den Muslimen. Die Uneinigkeit über die Nachfolge des **Kalif 'Umar** ließ die Einheit zerbrechen. Die Anhänger **'Alīs**, eines Vetters des Propheten, verdanken ihre spätere Konfessionsbezeichnung als **Schia** dieser Spaltung¹⁴⁵.

Die aus der Generation der ersten islamischen Rechts- und Religionswissenschaftler kommenden Nachfolger der **Šahāba** folgten den Anweisungen ihrer Lehrer. Zuweilen vertraten die Nachfolger der **Šahāba** eigene Anschauungen und entwickelten Lösungen für anstehende Fragen, welche weder im **Koran** noch in der **Sunna** zu finden sind.

Ijtihād wird nur herangezogen, wenn im **Koran**, in der **Sunna** oder in den Aussagen der **Šahāba** keine Regelungen getroffen wurden. Einige Nachfolger der **Šahāba** folgten in diesen Fällen Entscheidungen der **Šahāba**, sofern es im **Koran** oder **Sunna** keine Lösung für gewisse Fragen gab¹⁴⁶. Doch die Nachfolger der **Šahāba** trafen häufiger andersartige Entscheidungen, als die **Šahāba** selbst. Die Differenzen vergrößerten sich von der Ermordung des dritten **Kalif 'Utmān ibn 'Affān** an bis zu al- **Husain ibn 'Alī** Ermordung und den folgenden Revolutionen unter den **Schiiten**.

Schließlich spalteten sich die Muslime wegen ihrer grundsätzlichen Auffassung untereinander und jede Gruppe erklärte die andere für Abweichler vom rechten Glauben.

Aufgrund dieser Situation traf der **Kalif 'Umar ibn Abd al- 'Azīz** (der fünfte **Kalif** des Islams, gest. 723 n. Chr.) einen Entschluss, um die gegensätzlichen Gruppen wieder zusammenzu bringen. Die **Hadithen** des Propheten **Muhammad** sollten in einem Buch zusammengefasst werden¹⁴⁷, worin vieles aus der Zeit des fünften **Kalif** von **Muhammad** aufgenommen wurde und zwar das, was er angeblich gesagt hatte, welches jedoch wohl nicht immer ganz der Wahrheit entsprach.

Nach dieser Phase folgte **Imām āš-Šafī'i**, der Schüler des **Imām Mālik** (Gründer der **Malikitischen Lehre**), darauf die Schüler von **Imām Abū Ḥanīfah** (Gründer der **Hanafitischen-Lehre**) und später die Anhänger von **Imām 'Aḥmad ibn Ḥanbal** (Gründer der **Hanbalitischen-Lehre**)¹⁴⁸.

¹⁴⁵ Rauscher, Islamisches; S. 2

¹⁴⁶ 'Abu Zuhrah, Geschichte; S. 246- 247

¹⁴⁷ Tāqā, Madāhib; S. 67

¹⁴⁸ Bonny, Jihād; S. 23

Zweiter Teil

Religion und Recht

A. Einführung

Soll der Islam richtig verstanden werden, muss man davon ausgehen, dass es sich bei dieser Religion nicht nur um eine Anzahl von Glaubenssätzen handelt, deren Wahrheit nicht anzuzweifeln gilt, sondern dass der Islam den ganzen Menschen betrifft. Die Muslime haben immer wieder betont, dass dieser Anspruch der Religion tatsächlich alle Bereiche des menschlichen Lebens bis hin zu den Einzelheiten erfasst und prägt. Vornehmlich aber haben sie es in der Neuzeit als Antwort auf den immer stärker um sich greifenden westlichen Lebensstil in den traditionell islamischen Ländern deutlich hervorgehoben. **Nizām** ist heute der Fachausdruck, um diesen Totalanspruch der islamischen Ordnung im Sinne eines allumfassenden Systems auszudrücken. Es ist die Ordnung, die für alle Lebenslagen die Antwort des idealen islamischen Verhaltens bereithält und dadurch den Maßstab für das richtige Verhalten des Menschen setzt¹⁴⁹.

Der Islam unterscheidet nicht zwischen Religion und Recht, da er gleichzeitig ein gesamtes Gesetz für die Menschheit ist. Das Leben der Araber auf der halbarabischen Insel war in vorislamischer Zeit ein einfaches Leben und die Araber waren sehr arm und unwissend. Im Gegensatz dazu war das Leben in den Städten wie Mekka moderner und es gab eine Art von Gesetz, das alle Handlungen regelte¹⁵⁰. Zur damaligen Zeit kam der Islam als gesamtes Gesetz, um die Gerechtigkeit und das Wohl der Menschen zu verwirklichen:

„Und wir haben dich nur deshalb (mit der Offenbarung) gesandt, um den Menschen in aller Welt Barmherzigkeit zu erweisen“¹⁵¹.

„Gesandte (die) als Verkünder froher Botschaft und als Warner (kamen), damit die Menschen, nachdem sie aufgetreten waren, keinen Beweisgrund gegen Gott haben sollten (indem sie behaupten könnten, von nichts zu wissen). Gott ist gewaltig und weise“¹⁵².

„(denen) die dem Gesandten, dem heidnischen Propheten, folgen, den sie bei sich in der Thora und im Evangelium verzeichnet finden, und der ihnen gebietet, was recht ist, verbietet, was verwerflich ist, die guten Dinge für er-

¹⁴⁹ Antes, Ethik; S. 58– 59

¹⁵⁰ Ġa‘far, Geschichte; 175- 176

¹⁵¹ Koran, 21/ 107

¹⁵² Koran, 4/ 165

laubt und die schlechten für verboten erklärt und ihre drückende Verpflichtung und die Fesseln, die auf ihnen lagen, abnimmt. Denen nun, die an ihn glauben, ihm Hilfe und Beistand leisten und dem Licht folgen, das mit ihm herabgesandt worden ist, wird es wohl ergehen“¹⁵³.

Die Hauptaufgabe des islamischen Rechts-, Staats- und des Sozialsystems ist, der islamischen Gemeinde Ordnung und Gerechtigkeit zu verleihen¹⁵⁴.

Der Islam ist die Quelle des Rechts und des Lebensverhältnisses in der islamischen Gemeinde¹⁵⁵.

Die **Scharia** ist eine Sammlung aller Gebote **Allahs**, die der gläubige Muslim einzuhalten hat. Dazu gehören sowohl die Vorschriften, welche die Gebräuche betreffen, als auch die Rechtsregeln. Die **Scharia** teilt die Rechtsakte wie auch alles menschliche Tun in fünf Arten ein:

- gebotene Handlungen, die den Menschen als Verpflichtung auferlegt werden. Wer Gottes Gesetzen folgt, und diese Handlungen verrichtet, wird belohnt. Wer diese Pflicht verletzt, muss Gottes Strafe fürchten¹⁵⁶. Zu diesen Handlungen ist der Muslim verpflichtet (**Fard**), wie etwa die fünf religiösen Hauptpflichten des Islam (Glaubensbekenntnis, Gebet, Almosensteuer, Pilgerfahrt und Fasten). Wer Gottes Gebote erfüllt, wird von ihm belohnt, bei einer Unterlassung aber bestraft,
- bei gut befundenen Handlungen (**Mandūb**) werden die belohnt, bei Unterlassung jedoch nicht bestraft, wie z. B. zusätzliche Gebete,
- drittens die Kategorie des Erlaubten (**Mubāh**), wie das Fliegen in einem Flugzeug, wobei weder Belohnung noch Strafe zu erwarten ist,
- viertens unerwünschte Handlungen (**Mukrah**), die missbilligt, aber nicht strafbar sind, z. B. ein Mann lässt sich von seiner Frau während ihrer Menstruation einseitig scheiden,
- fünftens das Verbote (**Muḥarram**) ist strafbares Tun, wie z. B. Wein trinken, Losspiel, Schwachsinnigen Geld in die Hand geben, Vermögen von Waisen verschwenden und weitere verbotene Dinge¹⁵⁷:

„Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer) Gräuel und des Satans Werk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen.

¹⁵³ Koran, 7/ 157

¹⁵⁴ ‘Āliyah, Einführung; S. 19

¹⁵⁵ Zuhailī, Theorie; 15

¹⁵⁶ Antes, Ethik; S. 67

¹⁵⁷ Antes, Ethik; S. 72

Der Satan will (ja) durch Wein und das Losspiel nur Feindschaft und Hass zwischen euch aufkommen lassen und euch vom Gedenken Gottes und vom Gebet abhalten. Wollt ihr denn nicht (damit) aufhören?“¹⁵⁸.

„Und gebt nicht euer Geld, das Gott euch zum Unterhalt bestimmt hat, den Schwachsinnigen (in die Hand)! Beschafft ihnen (vielmehr) damit Unterhalt und Kleidung! Und sprecht ihnen freundlich zu!“¹⁵⁹.

„Und bringt euch nicht untereinander in betrügerischer Weise um euer Vermögen, und wendet euch damit nicht zu dem Zweck, die Leute in sündhafter Weise um einen Teil ihres Vermögens zu bringen, an die Richter, wo ihr doch wisst (dass ihr damit Unrecht tut)!“¹⁶⁰.

„Und prüft die Waisen (ob sie reif genug sind)! Wenn sie schließlich das Heiratsalter erreicht haben und ihr an ihnen feststellt, dass sie (in Geldsachen) verständig sind, dann händigt ihnen ihr Vermögen aus! Und zehrt es nicht verschwenderisch und voreilig auf (in der Erwartung), dass sie groß werden (und ihr dann nicht mehr darüber verfügen könnt)! Wer reich ist, soll sich enthalten (etwas von dem ihm anvertrauten Vermögen der Waisen zu verbrauchen). Wer arm ist, soll (nur) in rechtlicher Weise (davon) zehren. Und wenn ihr ihnen ihr Vermögen aushändigt, dann lasst es bezeugen! Gott rechnet (streng) genug ab“¹⁶¹.

„Diejenigen, die Zins nehmen (w. verzehren), werden (dereinst) nicht anders dastehen als wie einer, der vom Satan erfasst und geschlagen ist (so dass er sich nicht mehr aufrecht halten kann). Dies (wird ihre Strafe) dafür (sein), dass sie sagen: 'Kaufgeschäft und Zinsleihe sind ein und dasselbe.' Aber Gott hat (nun einmal) das Kaufgeschäft erlaubt und die Zinsleihe verboten. Und wenn zu einem eine Ermahnung von seinem Herrn kommt (wie z.B. die, das Zinsnehmen zu unterlassen) und er dann aufhört (zu tun, was ihm verboten wurde), so sei ihm (belassen), was bereits geschehen ist! Und die (letzte) Entscheidung über ihn steht bei Gott. Diejenigen aber, die es (künftig) wieder tun, werden Insassen des Höllenfeuers sein und (ewig) darin weilen.

¹⁵⁸ Koran; 5/ 90- 91

¹⁵⁹ Koran; 4/ 5

¹⁶⁰ Koran; 2/ 188

¹⁶¹ Koran; 4/ 6. 10

Gott lässt den Zins (des Wucherers) dahinschwinden, aber er verzinst die Almosen (mit himmlischem Lohn). Gott liebt keinen, der gänzlich ungläubig und ein Sünder ist“¹⁶².

„Und gedenket der Gnade, die Gott euch erwiesen, und der Verpflichtung, die er euch auferlegt hat, (damals) als ihr saget: 'Wir hören und gehorchen'! Und fürchtet Gott! Gott weiß Bescheid über das, was die Menschen in ihrem Innern (an Gedanken und Gesinnungen) hegen.

Ihr Gläubigen! Steht (wenn ihr Zeugnis ablegt) Gott gegenüber als Zeugen für die Gerechtigkeit ein! Und der Hass, den ihr gegen (gewisse) Leute hegt, soll euch ja nicht dazu bringen (?), dass ihr nicht gerecht seid. Seid gerecht! Das entspricht eher der Gottesfurcht. Und fürchtet Gott! Er ist wohl darüber unterrichtet, was ihr tut.

Gott hat denen, die glauben und tun, was recht ist, versprochen, dass ihnen (dereinst) Vergebung und gewaltiger Lohn zuteil wird“¹⁶³.

Die Bewertung einer Lösungsmöglichkeit einer Frage hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann von Schule zu Schule unterschiedlich sein¹⁶⁴.

Hierfür müssen die Quellen der islamischen **Scharia** herangezogen werden, um verständlich zu machen, wie die islamischen Rechtswissenschaftler zu vielen Entscheidungen gekommen sind.

Bei den Quellen des islamischen Rechtes sind zwei Arten zu unterscheiden:

- die erste Art ist ursprünglich und souverän in der **Scharia**, z. B. der **Koran** und die **Sunna**¹⁶⁵.
- die zweite Art ist von der ersten Art abhängig. z. B. **Iğmā‘**, **Qiyās**, **Istihsān** etc¹⁶⁶.

Der **Koran** und die **Sunna** tragen ihren Beweis in sich selbst. Was dort ausgesagt wird, ist Gesetz.

¹⁶² Koran; 2/ 275- 276

¹⁶³ Koran; 55/ 7- 9

¹⁶⁴ Pauli, Islamisches; S. 4

¹⁶⁵ Hudarī, Grundzüge; S. 5

¹⁶⁶ Šukrī, Völkerrecht; S. 24

B. Der Koran

Der **Koran**, das heilige Buch der Muslime, ist aufgeteilt in 114 Suren, d. h. in Textabschnitten von unterschiedlicher Länge. Es sind die Offenbarungen, die der Prophet **Muhammad** in der Zeit zwischen 610 und 632 n. Chr. in arabischer Sprache vorgetragen hat. Diese Texte sind nach islamischer Überzeugung von Gott allein in der uns vorliegenden arabischen Sprachform niedergelegt worden und wurden von **Muhammad** lediglich vorgetragen¹⁶⁷.

Der **Koran**¹⁶⁸ ist das Buch des Islams¹⁶⁹; dieses Buch nimmt bei ihnen den gleichen Rang ein, wie Altes und Neues Testament bei den zeitlich vorangegangenen monotheistischen eingottgläubigen Religionen: Judentum und Christentum.

Die Uroffenbarung wird auch die „wohlverwahrte Tafel“ genannt, eine Bezeichnung, die nahe legt, dass sie vor Verfälschungen geschützt ist¹⁷⁰.

Das Wort **Koran** bedeutet in der arabischen Hochsprache „das oft zu lesende“¹⁷¹ Buch, welches sich auf die hebräische Wurzel „qara'a“ zurückführen lässt¹⁷². Der **Koran** ist die erste Quelle des islamischen Rechts¹⁷³. Der **Koran** ist nach Auffassung **Muhammads** nicht überraschend gekommen. Er ist der Auszug einer himmlischen Schrift, der „Mutter des Buches“¹⁷⁴.

Der **Koran** beinhaltet die Worte **Allahs**, welche von **Allah** durch **Ǧibrīl (Gabriel)**, einen Engel, in **Muhammads** Herz gegeben wurden¹⁷⁵. **Muhammad** hat **Allahs** Worte in arabischer Sprache empfangen¹⁷⁶, was für **Muhammad** ein Beweis dafür ist, dass dieses Buch **Allahs** Werk ist und nicht von Menschen geschaffen wurde¹⁷⁷. Die Offenbarung des **Korans** begann im Fastenmonat (**Ramadān**)¹⁷⁸.

Immer, wenn **Muhammad** die **Sūren** empfing, ließ er sie von anderen Personen auswendig lernen. Der **Koran** beginnt mit der **al- Fātiḥah- Sūra** und endet mit der **an- Nās- Sūra**. Der **Koran** wurde erstmalig von **Muhammads** Nachfolger, dem ersten **Kalif Abū Bakr** (gest. 635 n. Chr.), als Buch zusammengefasst, obwohl **Muhammad** dies nicht bestimmt hatte. Doch sowohl **Abū Bakr**, als auch der zweite **Kalif ʿUmar** (gest. 645 n. Chr.) konnten den Jungen **Zād ibn Ṭabit** (gest. 667 n. Chr.) überreden, den **Koran** schriftlich niederzulegen, da er hierfür die Fähigkeit besaß. **Kalif Abu Bakr** beschloss, dass eine Reinschrift des Textes in Form

¹⁶⁷ Antes, Ethik; S. 60

¹⁶⁸ ՚Abū Kāsim, Drwzin; S. 64. Qaradāwī, Einführung; S. 35. ՚Abū Zuhrah, Ibn Ḥanbal; S. 191.

¹⁶⁹ El-Baradie, Gottes; S. 23. Salem, Islam; S. 32

¹⁷⁰ Forward, Muhammad; S. 56.

¹⁷¹ Lutherische, Islam; S. 21.

¹⁷² Winter, Heilige; S. 5. Öztürk, Fragen; S. 85

¹⁷³ Zarqā, Einführung, 2. Teil; S. 75-76. Breuer, Familienleben; S. 9

¹⁷⁴ Turkī, Gründe; S. 73

¹⁷⁵ Šaqfah, Grundlage; S. 14

¹⁷⁶ Heine, Islam; S. 36

¹⁷⁷ Wazīr, Al- Muṣaffā; S. 128

¹⁷⁸ Ibn Hišām, Leben, 1.Teil; S. 239

eines Buches (**Muṣḥaf**) herausgegeben werden müsste, da viele Männer, die den **Koran** auswendig gelernt hatten, während eines Kreuzzuges verstorben waren¹⁷⁹.

Der **Koran** wurde erst später aufgeschrieben; unter 'Utmān (gest. 657 n. Chr.), dem dritten Wahl-Kalifen, entstand die noch heute verbreitete Fassung¹⁸⁰.

Der **Koran**, „Mutter des Buches“, befindet sich in den Händen Allahs. Der **Koran** ist auf einer wohlverwahrten Tafel niedergeschrieben, ebenso auf Pergament und auf besonderen Blättern. Edle und fromme Schreiber haben ihn dort festgehalten, und nur reine Wesen dürfen sie berühren¹⁸¹.

Der **Koran** ist mehr als ein mündlich überliefertes und deshalb leicht veränderbares Wort anzusehen: Er ist das ein für allemal niedergelegte und deshalb nicht mehr nachträglich zu verändernde schriftliche Wort; insofern ist er der Bibel ähnlich¹⁸².

Der **Koran** ist bis in unsere heutige Zeit unverändert geblieben. Niemand soll ihn verändern können:

„Wir haben die Mahnung hinabgesandt. Und wir geben auf sie acht“¹⁸³.

Der **Koran** kam zu uns aufeinanderfolgend, und er ist durch Allah geschützt¹⁸⁴.

Der **Koran** enthält 114 Abschnitte (**Süren**) mit 6342 Versen (**Āyāt**)¹⁸⁵, welche **Muhammad** nach und nach eingegeben wurden. Das geschah immer dann, wenn es galt, Probleme und Bedürfnisse zu lösen und Ereignisse zu behandeln¹⁸⁶.

Die erste Offenbarung des **Korans**, die Iqrā– Sūra empfing **Muhammad** mit 41 Jahren am siebzehnten **Ramadān** (Fastenmonat)¹⁸⁷.

Die letzten Worte Allahs für den **Koran** lauten:

„Und macht euch darauf gefasst, einen Tag zu erleben, an dem ihr (zum Gericht) zu Gott zurückgebracht werdet, worauf jedem voll heimgezahlt wird,

¹⁷⁹ Bonny, Jihād; S. 23

¹⁸⁰ Pauli, Islamisches; S. 9. Lutherische, Islam; S. 21

¹⁸¹ Richter, Muḥammad; S. 52

¹⁸² Hans, Hinführung; S. 61. Dies, Glaube; S. 16.

¹⁸³ Qur'an, 15/ 9.

¹⁸⁴ Madkur, Einführung; S. 197

¹⁸⁵ Bihl, Historisches; S. 17

¹⁸⁶ Khoury, Islam; S. 29. Robbe, Islam; S. 25. Hadayatullah, Islam; S. 29. Fischer, Islam; S. 22. ḥin, Auswirkung; S. 23.

¹⁸⁷ Abū Zuhrah, Letzte; S. 377. Wāḥidi, Gründe; S. 16.

was er (im Erdenleben) begangen hat! Und ihnen (d.h. den Menschen, die vor dem Gericht stehen) wird (dabei) nicht Unrecht getan,¹⁸⁸.

Obwohl der **Koran** von **Allah** in Teilen herabgesandt wurde, bestimmte **Allah**, wie die Teile aneinander gefügt werden sollten.

Der Engel **Ǧibrīl** hat **Muhammad** angewiesen, wo und wie er die **Sūren** und die Verse einfügen sollte.

Der **Koran** schließt alle Grundlagen ein, die das Leben der Menschen regeln. Diese Grundlagen sind entweder religiöser oder praktischer Art. Sie regeln unseren heutigen Tag¹⁸⁹.

Beispiele dafür sind die Folgenden:

- das Familienrecht: Der **Koran** behandelt die Eheschließung, Abstammung, Ehescheidung, Unterhalt, Erbschaft und alles andere, was mit dem Familienrecht zu tun hat,
- das Schuldrecht: Kauf, Miete, Verträge, Gesellschaften, usw.,
- das Strafrecht: Todesstrafe (**Qīṣāṣ**) und andere Arten von Bußen und Strafen,
- das Prozessrecht: Richter (**Kadi**), Zeugen, Verhandlungen usw.,
- die Verfassungslehre: der **Koran** machte bekannt, wie die Bürger sich gegenüber dem **Kalif** verhalten sollten und wie die Regierung ihre Aufgaben fortsetzen konnte,
- die Ökonomie, Wirtschaft, Finanzen und Sozialleben,
- das Völkerrecht: Der **Koran** hat die Grundlagen für Frieden, Krieg und Abkommen festgelegt¹⁹⁰.

C. Die Sunna

Als Ergänzung und Verdeutlichung für die Vorschriften im **Koran** dient die **Sunna** des Propheten. Sie gilt als prophetisch-autoritative Anordnung und als verpflichtende Vorschrift, da sie als von Gott inspiriert angesehen wird. In der islamischen Terminologie versteht man unter **Sunna** das Vorbild des Propheten, seine Lebensführung, wie sie sich in seinem Aussprüchen, Handlungen und Gepflogenheiten sowie dem stillschweigenden Einverständnis mit dem, was in seiner Gegenwart gesagt oder getan wurde, darstellte¹⁹¹.

Die **Sunna** ist die zweite Quelle des islamischen Rechts¹⁹². Quelle des Glaubens, der Ethik und des Rechts ist neben dem **Koran** auch das lebendige Vorbild des Propheten, seine „**Sunna**“¹⁹³, also seine Lebensführung, Aussprüche und Handlungen¹⁹⁴.

¹⁸⁸ Koran, 2/ 281

¹⁸⁹ Šaqfah, Grundlage; S. 12

¹⁹⁰ Ḥamādah, Grundzüge; S. 57-58

¹⁹¹ Antes, Ethik; S. 63

¹⁹² Qaradāwi, Einführung; S. 44, Zarqā, Einführung, S. 75- 76

Der Begriff **Hadīt**, auch die **Sunna** bezeichnet die vielfältigste Literatur der muslimischen Gemeinschaft, tausende kurzer Erzählungen über das Handeln und die Aussagen **Muhammad** - und auch eines seiner Zeitgenossen oder einer Zeitgenossin sammelt, von denen allerdings auch jede einzelne als **Hadīt** bezeichnet wird¹⁹⁵.

Koran und **Hadīt** bilden die Grundlagen der Rechtsprechung im Islam¹⁹⁶. Denn im Gegensatz zu anderen Religionen trennt der Islam nicht die göttliche von der weltlichen Gesetzgebung; das Verhältnis zu Gott und das zu den Mitmenschen sind durch die gleichen Regeln bestimmt¹⁹⁷.

Das **Hadīt** enthält folgende Kategorien von Überlieferungen: - die Aussprüche **Muhammad**, seine Anweisungen, die Verordnungen, die er erlassen hat, die Feststellungen, die er getroffen hat, seine Wertungen und Stellungnahmen zu verschiedenen Fragen; - sein Verhalten, seine Handlungsweise, seine Art, die religiösen Pflichten zu erfüllen, seine praktische Haltung bei der Anwendung bestimmter Richtlinien; - seine Haltung gegenüber dem, was seine Gemeinde tat, soweit er es geduldet, gebilligt oder gar empfohlen hat bzw. soweit er es getadelt, missbilligt oder gar verboten hat¹⁹⁸.

Die **Sunna** bedeutet in der arabischen Hochsprache Gewohnheit und Methode¹⁹⁹, gleich ob diese positiven oder negativen Charakters ist²⁰⁰. Die **Sunna** hat im Sprachgebrauch die überlieferten Taten²⁰¹, Aussagen und stillschweigenden Billigungen des Propheten **Muhammad** zum Inhalt²⁰². **Sunna** ist in ihrem engeren Sinne die Tradition der Handlungen des Propheten auf der Grundlage des **Korans**. **Hadīt** hingegen ist der Inbegriff der Anweisungen des Propheten. In den beiden ersten Jahrhunderten islamischer Zeitrechnung ist der Begriff der **Sunna** Wandlungen unterworfen²⁰³.

Hadīt des Propheten heißt im islamischen Sprachgebrauch das „ehrliche **Hadīt**“ (**al- Hadīt āš-Šarīf**)²⁰⁴.

Jedes **Hadīt** besteht aus zwei Teilen, dem **Isnād**, gleichsam einer Quellenangabe, das die Kette der Gewährsleute bezeichnet, und dem **Matn**, dem überlieferten Text. **Matn**: **Hadīt** als eigentlicher Text. **Isnad** oder **Musnad**: Angabe des Überlieferungsweges²⁰⁵.

¹⁹³ El- Baradie, Gottes; S. 25. Salem, Islam; S. 33

¹⁹⁴ Schaefer, Islam; S. 91

¹⁹⁵ Rüdiger, Islamische; S. 27.

¹⁹⁶ Unter **hadīt** versteht der Muslim eine Äußerung des Propheten Muhammad (Hadayatullah, Islam; S. 40).

¹⁹⁷ Richter, Muhammed; S. 71

¹⁹⁸ Bihl, Historisches; S. 31. Said, Theorie; S. 31, 40. Abu Ḥazam, Druzen; S. 70.

¹⁹⁹ Farfur, Methode, 1. Teil; S. 171

²⁰⁰ Ibn Manzwr, Lisān; S. 17

²⁰¹ Wazīr, Al- Muṣaffā; S. 149

²⁰² Šaqfah, Grundlage; S. 14

²⁰³ Rauscher, Islamisches; S. 2

²⁰⁴ Biqā'ī, Igtihād; S. 29

Mit den **Hadīten** hat sich die islamische Rechtslehre eingehend beschäftigt und den Traditionsstoff unter verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert²⁰⁶.

Die **Sunna** wurde von **Muhammads** kluger Witwe ‘A’išah (gest. 680 n. Chr.) maßgebend beeinflusst.

Dieses ergänzende Gewohnheitsrecht, aus mündlicher Überlieferung nach dem Tode des Propheten entstanden, sicher mit mancher frommen Lüge behaftet, brachte Sicherheit bis in die nebensächlichsten Fragen des täglichen Lebens der Gläubigen. Bis ins Letzte hält sich der Moslem in seinem Leben an **Koran**, **Sunna** und **Hadīt** und zeigt vielfach allen dort nicht aufgeworfenen Fragen gegenüber Interesselosigkeit und Missachtung²⁰⁷.

Der Prophet hat den **Šahāba** während seines Lebens verboten, seine **Sunna** schriftlich niedezulegen²⁰⁸. Es gibt Hinweise dafür, dass wir uns der **Sunna** des Propheten **Muhammad** wieder besinnen sollen:

“ (Wir haben sie) mit den klaren Beweisen und den Büchern (gesandt). Und wir haben (nunmehr) die Mahnung (d.h. den Koran) zu dir hinabgesandt, damit du den Menschen klarmachst, was (früher) zu ihnen hinabgesandt worden ist, und damit sie vielleicht nachdenken würden,”²⁰⁹.

“ Ihr Gläubigen! Gehorchet Gott und dem Gesandten und denen unter euch, die zu befehlen haben (oder: zuständig sind)! Und wenn ihr über eine Sache streitet (und nicht einig werden könnt), dann bringt sie vor Gott und den Gesandten, wenn (anders) ihr an Gott und den jüngsten Tag glaubt! So ist es am besten (für euch) und nimmt am ehesten einen guten Ausgang,”²¹⁰.

“ Aber nein, bei deinem Herrn! Sie sind so lange nicht (wirklich) gläubig, bis sie dich zum Schiedsrichter machen über das, was zwischen ihnen umstritten ist, und sich hierauf durch die Entscheidung, die du getroffen hast, nicht bedrückt fühlen, (dir) vielmehr uneingeschränkt beipflichten,”²¹¹.

„Was Gott seinem Gesandten von den Bewohnern der Städte (als Beute) zugewiesen hat, gehört Gott und seinem Gesandten, des weiteren (w. und) den Verwandten (w. dem Verwandten), den Waisen, den Armen und dem, der

²⁰⁵ Bobzin, Muhammad; S. 26.

²⁰⁶ Pauli, Islamisches; S. 10

²⁰⁷ Winter, Islamisches; S. 14

²⁰⁸ Hin, Auswirkung; S. 25

²⁰⁹ Koran, 16/ 44

²¹⁰ Koran, 4/ 59

²¹¹ Koran, 4/ 65

unterwegs ist (oder: dem, der dem Weg (Gottes) gefolgt (und dadurch in Not gekommen) ist; w. dem Sohn des Wegs). (Es soll dem Gesandten vorbehalten sein und von ihm verteilt werden) damit es nicht (als zusätzlicher Besitz) unter denen von euch umläuft, die (schon) reich sind. Was der Gesandte euch nun (aus diesem seinem Verfügungsfonds) gibt, das nehmt an! Aber verzichtet auf das, was er euch verwehrt! Und fürchtet Gott! Er verhängt schwere Strafen“²¹².

„Gehorchet Gott und dem Gesandten und nehmt euch in acht! Wenn ihr euch abwendet (und der Aufforderung nicht Folge leistet), müsst ihr wissen, dass unser Gesandter nur die Botschaft deutlich auszurichten hat“²¹³.

Die ursprünglichen Gläubigen kennen vier Arten der **Sunna**: Die Aussagen, Taten, Zustimmungen des Propheten und das Verhalten der vier **Kalifen** und **Şahāba** des Propheten²¹⁴.

Die neuen zuständigen Rechtswissenschaftler verstehen unter **Sunna**: Taten, Aussagen, Zustimmungen des Propheten und das, was zu einem **Şahābī** oder **Anhänger des Propheten (Tabī‘ī)** hinzugefügt ist²¹⁵. Von der Gewichtigkeit her besteht die **Sunna** bei den islamischen Rechtsgelahrten aus zwei Teilen²¹⁶: die aufeinanderfolgende **Sunna (Mutawātirah)**²¹⁷ und die **’Āahād- Sunna**²¹⁸. Bei der **Hanafitischen**-Lehre gibt es drei Arten der **Sunna**:

- aufeinanderfolgende **Sunna (Mutawātirah)**, d. h. die **Sunna**, die von vielen Personen übertragen wurde. Niemand zweifelt an, dass diese Personen etwas anderes, als die Wahrheit sagten,
- bekannte **Sunna (Mašhwrah)**, die von mehr als zwei Personen übertragen wurde, aber von weniger Personen, als bei der vorangegangenen Art. Man soll dieser Art folgen,
- **’Āahād- Sunna**, die von einer Person zu einer anderen übermittelt wurde, bis die **Sunna** gesammelt worden war. Man sollte dieser Art folgen, es sei denn, es bestehen Zweifel an den übertragenen Worten.

Ob ein **Hadīt** zunächst nur mündlich oder schon schriftlich festgehalten wurde, ob schon zu Lebzeiten des Propheten oder erst später, ist nicht eindeutig zu beantworten²¹⁹.

²¹² Koran, 59/ 7

²¹³ Koran, 5/ 92

²¹⁴ Tāğā, Madāhib; S. 98

²¹⁵ Turkī, Gründe; S. 13

²¹⁶ Şawkāni, Irşād al- Fuhūl; S. 41 ff.

²¹⁷ Turkī, Gründe; S. 81.

²¹⁸ Gazālī, Al-Muṣṭafā, 1. Teil; S. 93

²¹⁹ Bobzin, Muhammed; S. 28

D. İğmā' (Einstimmigkeit der Rechtsgelehrten)

İğmā' ist die dritte Quelle des islamischen Rechts²²⁰. Die großen Veränderungen u. a. in den gesellschaftlichen, politischen, und wissenschaftlichen Bereichen, die sich nach **Muhammads** Tod einstellten, fanden weder im **Koran** noch in der **Sunna** eine Grundlage.

Zur **Muhammads**- Zeit durfte es kein İğmā' geben, da die Muslime sich an den Propheten wenden mussten, wenn es ein Problem gab²²¹. Die Anhänger zu **Muhammads** Lebzeiten waren den von ihm verlangten Weg gefolgt, der im **Koran** festgelegt ist. Dieser Weg heißt die „Beratung (**Şūrah**)“²²². İğmā' bedeutet in der arabischen Hochsprache „einen Entschluss fassen“ oder „Vereinbarung“²²³.

Im muslimisch-religiösen Sprachgebrauch wird das Wort İğmā' nach dem Tod **Muhammads** und in einer begrenzten Zeit als Vereinbarung aller muslimischen Rechts- und Religionsgelehrten für eine religiös-rechtliche Entscheidung verwendet²²⁴.

Ein İğmā' kam zustande, weil die **Muğtahidīn** (islamische Rechtswissenschaftler) nur in **Medinā** gelebt hatten und die Muslime, welche in anderen Ländern verweilten, mussten ihre Bemühungen und eigenen Meinungen äußern, um Probleme lösen zu können²²⁵.

Beweise für die Gültigkeit von İğmā' sind im **Koran**, in der **Sunna** und in 'Aql zu finden²²⁶.

„Wenn aber einer gegen den Gesandten Opposition treibt (?), nachdem ihm die Rechtleitung (durch den Islam) klar geworden ist, und einem anderen Weg folgt als dem der Gläubigen, geben wir ihm da Anschluss, wo er Anschluss gesucht hat (?) (oder: setzen wir über ihn, was er sich zum Freund genommen hat?) und lassen ihn in der Hölle schmoren - ein schlimmes Ende!“²²⁷.

İğmā' basiert nach sunnitischer Ansicht u. a. auf dem Prophetenwort:“ Im Irrtum wird meine Gemeinschaft niemals einstimmig sein“²²⁸.

Der Prophet **Muhammad** sagte auch“ Was Muslime als gut betrachten, ist auch aus der Sicht Gottes gut“²²⁹. **Ibn Hazm** (gest. 1078 n. Chr.) sagt, dass ein İğmā' nur gültig ist, wenn er mit dem **Koran** oder der **Sunna** übereinstimmt.

²²⁰ El- Baradie, Gottes; S. 47. Salem, Islam; S. 35. Said, Theorie; S. 31. Hanbalī, Grundzüge; S. 416

²²¹ Hin, Auswirkung; S. 23

²²² Abu Samrah, Beratung; S. 23 ff.

²²³ Sāliḥ, Systeme; S. 236

²²⁴ Šaqfah, Grundlage; S. 14

²²⁵ Badrān, Geschichte; S. 124-125

²²⁶ 'Aql bedeutet Vernunft. Er ist die vierte Quelle des islamischen Rechts bei den Schiiten.

²²⁷ Koran; 4/ 115

²²⁸ Pauli, Islamisches; S. 11. Zarqa, Einführung, 1. Teil; S. 77

Die **Zādiyah** unterscheidet bei **Iğmā'** zwei weitere Arten: offiziell und privat. Offiziell ist, wenn alle Muslime übereinstimmen. Privat bedeutet, die vier **Imāms** (Plural von **Imām**) sind sich einig, da sie vor Fehlern geschützt sind.

Āš- Šī'ah (die Schiiten) erkennet den **Iğmā'** an, wenn ihr **Imām** damit einverstanden ist²³⁰.

E. Qiyās (Analogieschluss)

Qiyās bedeutet sprachlich „Erwägung“²³¹. Im islamischen Sprachgebrauch wird für eine neu eintretende Situation eine vergleichbare in **Koran**, **Sunna**, oder **Iğmā'** gesucht, um ein Problem zu lösen²³².

Nach **Koran**, **Sunna** und **Iğmā'** folgt als vierte Stufe **Qiyās**²³³. Von **Qiyās** abgeleitete Entscheidungen sind gültig und kommen zur Anwendung²³⁴. Beweise dafür sind in **Koran**, **Sunna**, **Iğmā'** und **'Aql** zu finden²³⁵.

“Er ist es, der diejenigen von den Leuten der Schrift, die ungläubig sind (gemeint sind die jüdischen Banu Nadir in Medina) aus ihren Wohnungen vertrieben hat, zur ersten (diesseitigen?) Versammlung (an den Ort ihrer Verbannung). (Eine zweite Versammlung wird sie dereinst in die Hölle bringen?). Ihr glaubtet nicht, dass sie wegziehen würden. Und sie meinten, ihre Befestigungen würden sie vor Gott schützen. Da kam Gott (mit seiner Gewalt) über sie, ohne dass sie damit rechneten, und jagte ihnen Schrecken ein, worauf sie eigenhändig und mit Hilfe (w. mit den Händen) der Gläubigen ihre Häuser zerstörten. Denkt (darüber) nach, (ihr alle) die ihr Einsicht habt,²³⁶.

Der **Koran** wendet die gleiche Entscheidung in vielen Fragen an, da diese Fragen ähnlich sind:

“Sind sie denn nicht im Land umhergezogen, so dass sie schauen konnten, wie das Ende derer war, die vor ihnen lebten? Gott hat die Vernichtung über

²²⁹ Falaturi, Beiträge; S. 22

²³⁰ Tāğā, Madāhib; S. 143

²³¹ El- Baradie, Gottes; S. 50. Salem, Islam; S. 37

²³² Ȣazālī, Al-Mustaṣfā, 1. Teil; S. 187-189

²³³ Said, Theorie; S. 31. Ḥanbalī, Grundzüge; S. 29

²³⁴ Siehe Širāzī, Grundzüge; S. 245

²³⁵ Zarqā, Einführung, 1.Teil; S. 79

²³⁶ Koran; 59/ 2

sie hereinbrechen lassen. Den (zeitgenössischen) Ungläubigen wird es ähnlich ergehen,,²³⁷.

Es gibt viele wichtige Beispiele, bei denen **Qiyās** gebraucht und angewendet wird:

“Ihr Gläubigen! Wein, das Losspiel, Opfersteine und Lospfeile sind (ein wahrer) Greuel und des Satans Werk. Meidet es! Vielleicht wird es euch (dann) wohl ergehen,,²³⁸.

Da „al-Hamr“ (eine Art von Wein) ist ein Getränk, das aus Weintrauben gewonnen wird. Mit der Zeit kannten die Menschen andere Alkoholarten. Folglich mussten die islamischen Rechtsgelehrten eine Lösung finden, um diese Arten zu verbieten. Dieses könnte ohne **Qiyās** nicht gelingen. Grund für ein generelles Alkoholverbot es der, dass durch berauschende Getränke die Sinne der Art getrübt werden und somit nicht mehr zwischen richtigem und falschem Verhalten unterschieden werden kann.

Prophet **Muhammad** sagte: (der seinen Erblasser ermordet, darf ihn nicht beerben) Daraus ergibt sich, dass derjenige, der den Testamentgeber ermordet, keinen Anspruch auf das Erbe hat (**Qiyās**).

- Kauf und Verkauf sind zur Zeit des Gebets am Freitag verboten:

“Ihr Gläubigen! Wenn am Freitag (w. am Tag der Versammlung) zum Gebet gerufen wird, dann wendet euch mit Eifer dem Gedenken Gottes zu und lasst das Kaufgeschäft (so lange ruhen)! Das ist besser für euch, wenn (anders) ihr (richtig zu urteilen) wisst,,²³⁹.

Nach **Qiyās** sind auch, das Pfand, Eheschließung, Handlung, usw. in der genannten Zeit nicht erlaubt.

²³⁷ Koran; 49/ 10

²³⁸ Koran; 5/ 90

²³⁹ Koran; 62/ 9

F. **Istihsān** (Gut- Denken, Für Gut- Befinden)

Istihsān²⁴⁰ ist eine Quelle des islamischen Rechts²⁴¹. **Istihsān** bedeutet sprachlich“ Gut sein, etwas für gut befinden“. Im Sprachgebrauch beinhaltet **istihsān** die Änderung einer Entscheidung²⁴², da es für sie eine überzeugende und nachweisbar bessere Lösung gibt²⁴³. **Istihsān** ist ein Bestandteil einer Regel. Im Gegensatz dazu ist ein **Qiyās** eine vollständige Regel²⁴⁴. Hierzu ein Beispiel: Im Islam darf man kein Wasser benutzen, das aus schmutzigen Brunnen stammt. Dieses Verbot gilt für das Trinken und für die Waschungen vor den Gebeten (**Wudū'**). Bei Wassermangel gestatten jedoch die Rechtsglehrten das verunreinigte Wasser zu verwenden, falls der Gläubige den Brunnen vorher gesäubert hat²⁴⁵.

Es gibt manche Religions- und Rechtsfragen, bei denen es zwei verschiedene Lösungen nach dem **Qiyās** gibt. **Istihsān** wird als Quelle herangezogen, um die positivere und günstigere Lösung von beiden Möglichkeiten zu finden.

Imām āš- Šhafī'ī (gest. 826 n. Chr.) hat diese Methode (**Istihsān**) nicht akzeptiert, da nach seiner Ansicht ein **Istihsān** ein neues Gesetz ist, und niemand kann sich nach dem **Koran** oder **Sunna** als Gesetzgeber erheben, um neue Entscheidungen zu treffen²⁴⁶.

Allerdings hat **Imām āš- Šhafī'ī** erlaubt vom Wasserverkäufer (**Saqqā'īn**) das Trinkwasser zu kaufen, ohne die Wassermenge festzulegen. Diese Entscheidung ist eigentlich ein **Istihsān**, weil nach islamischem Recht in der Regel nichts verkauft werden darf, falls die verkauft Sache von der Menge her unbestimmt ist.

Allah bestimmt hierzu, dass ein **Istihsān** anzuwenden ist:

“Und folgt dem Besten, was von eurem Herrn (als Offenbarung) zu euch herabgesandt worden ist, bevor die Strafe plötzlich über euch kommt, während ihr nichts (Böses) ahnt! „²⁴⁷.

“(Ihnen) die auf das Wort (der Offenbarung?) hören und dem Besten davon folgen. Das sind diejenigen, die Gott rechtgeleitet hat. Sie sind es, die Verstand haben,²⁴⁸.

²⁴⁰ Said, Theorie; S. 31. Hanbalī, Grundzüge; S. 30

²⁴¹ Zarqā, Einführung, 1. Teil; S. 87ff. El- Baradie, Gottes; S. 53

²⁴² Šaqfah, Grundlage; S. 14

²⁴³ Sarhasī, Al- Mabsūt, 10. Teil; S. 145

²⁴⁴ Abu Zuhrah, Grundzüge; S. 251

²⁴⁵ Salqīnī, Grundzüge; S. 139

²⁴⁶ Turkī, Gründe; S. 126

²⁴⁷ Koran; 39/ 55

²⁴⁸ Koran; 39/ 18

Ğumhûr al- Fuqahâ' verwenden ein **Istihsân** als einen legitimen Beweis.

Şâfiîyah, Zâhirîyah und die Şîrah erkennen ein **Istihsân** nicht an.

Hanafiyah wandeten ein **Istihsân** an, bis die Rechtsgelehrten seiner Zeit sagten, **Abû Hanîfah** sei ein Erfinder.

Imâm Mâlik behauptete, ein **Istihsân** mache **9/10** der Wissenschaft aus.

Imâm âš-Şâfiî schrieb ein Buch über die Nichtigkeit des **Istihsân**.

Dieses Buch trägt den Titel (**Ibtâl al-Istihsân**), was mit Nichtigkeit des **Istihsân** zu übersetzen ist²⁴⁹.

G. **Istislâh** oder **Maşâlih Mursalah** (uneingeschränkte Gültigkeit mancher Interessen)

Maşâlih Mursalah (Plural des Wortes **Maşlahah**) sind eine Quelle des islamischen Rechts²⁵⁰.

In der Sprache haben **Maşâlih Mursalah** die Bedeutung²⁵¹, etwas für gültig zu erklären²⁵². Im religiös-islamischen Sprachgebrauch sind **Maşâlih Mursalah** als ein Grundgesetz für die Anerkennung und ewige Gültigkeit der Interessen der Menschen anzusehen²⁵³. Dabei sollen viele Vorteile geschaffen werden, bzw. Nachteile abgeschafft werden²⁵⁴. **Maşâlih Mursalah** gilten, wenn man für eine Frage keine Lösung im **Koran**, **Sunna**, **Iğmâ'**, **Istihsân** oder **Qiyâs** finden kann. Alle Religions- und Rechtsentscheidungen haben ein einziges Ziel, das Interesse der Menschen zu verwirklichen und zu schützen, solange dieses Interesse legitim ist. Die Interessen der Menschen ergeben sich jeden Tag neu. Sie entwickeln sich mit der Zeit, deshalb kann man nicht sagen, dass alles, was nicht in **Koran**, **Sunna**, **Iğmâ'**, und **Qiyâs** zu finden ist, nicht erlaubt werden kann²⁵⁵.

Imâm al- Gazâlî (gest. 1143 n. Chr.) erkennt ein **Maşlahah** an, wenn sie ausnahmslos allen Muslimen dient²⁵⁶. Das notwendige **Maşlahah** ist immer gewünscht.

Der erste Anwender dieser Methode war der erste **Kalif abu Bakr** nach **Muhammad**, denn er ernannte den zweiten **Kalif Umar** zum Nachfolger, nachdem er bemerkte, dass er selbst schwer krank war. Er sammelte die Suren in einem Buch, dem **Koran**, weil die Muslime nach **Muhammads** Tod kein umfassendes Buch für den **Koran** hatten.

²⁴⁹ Tâgâ, Madâhib; S. 149- 151

²⁵⁰ Zarqâ, Einführung, 2. Teil; S. 100-101

²⁵¹ Said, Theorie; S. 31

²⁵² El- Baradie, Gottes; S. 54

²⁵³ Şaqqâfah, Grundlage; S. 14

²⁵⁴ Madkur, Einführung; S. 254

²⁵⁵ Ğâ'far, Geschichte; S. 264

²⁵⁶ Gazâlî, Al-Mustaşfâ, 1. Teil; S. 294

Die islamischen Rechtsgelehrten erkennen diese Quelle für die Geschehen an, die von **Koran**, **Sunna**, **Iğmā'**, **Qiyās** und **Istihsān** nicht abgelehnt werden. Die Rechtsgelehrten setzen für die Anerkennung dieser Quelle drei Bedingungen voraus:

- das betreffende Interesse muss **Haqīqīyah** (wichtig ,echt) sein
- es muss dem Gemeinwohl (nicht dem Privatinteresse) dienen
- es darf nicht gegen die Grundlagen von **Koran**, **Sunna** und **Iğmā'** verstößen²⁵⁷.

Wenn ein **Qiyās** gegen ein **Maṣlahah** verstößt, lässt man **Qiyās** unberücksichtigt, um Schaden zu vermeiden²⁵⁸.

Ein **Maṣlahah** ist kein gesetzlicher Beweis, weil es sich nicht auf das Gesetz stützt²⁵⁹.

Die Wissenschaftler des schiitischen **Fiqh** erkennen ein **Maṣlahah** an, wenn sie mit der Vernunft übereinstimmt²⁶⁰.

Im **Koran** ist ein Beweis für ein **Maṣlahah** zu finden:

„Und müht euch um Gottes willen ab, wie es sich gehört! Er hat euch erwählt. Und er hat euch in der Religion nichts auferlegt, was (euch) bedrückt. Die Religion eures Vaters Abraham! Er (d.h. Gott) hat euch Muslime genannt, (schon) früher und (nunmehr) in diesem (Koran), damit der Gesandte Zeuge über euch sei, und ihr über die (anderen) Menschen Zeugen seiet. Verrichtet nun das Gebet, gebt die Almosensteuer und haltet an Gott fest! Er ist euer Schutzherr. Welch trefflicher Schutzherr und Helfer!“²⁶¹.

Prophet **Muhammad** sagte: Kein Schaden und keine Schädigung²⁶². **Imām Abu Ḥanīfah** (gest. 772 n. Chr.) meinte, ein **Maṣlahah** sei ein Teil von **Istihsān** und **‘Urf** (Gewohnheitsrecht)²⁶³.

Imāms Mālik (gest. 801 n. Chr.) und **’Ahmad** (gest. 862 n. Chr.) sind der Ansicht, ein **Maṣlahah** sei selbst ein Rechtsinstitut.

Imām aš-Šafī’ī (gest. 826 n. Chr.) lässt ein **Maṣlahah** als alleiniges Indiz wie **Iğmā'** und **Qiyās** nicht gelten.

²⁵⁷ Salqīnī, Grundzüge; S. 144- 149

²⁵⁸ ’Abu Zuhrah, Imām Mālik; S. 358 ff.

²⁵⁹ Badrān, Grundzüge; S. 206-207

²⁶⁰ Ğalabī, Einrichtungen; S. 306-307

²⁶¹ Koran; 22/ 78

²⁶² Ibn Māghāh, Sunan; 2331

²⁶³ Turkī, Gründe; S. 130

Imām ’Ahmad akzeptiert ein **Maṣlahah**, und es ist zu vermuten, dass viele Gutachten der **Sāḥaba** sich auf **Maṣlahah** stützten.

Ibn Ḥazm von **Zahiriyyah**- Rechtsschule lehnte eine **Maṣlahah** ab.

Zādiyah billigen eine **Maṣlahah**. Bei ihnen ist eine **Maṣlahah** einem **Qiyās** gleichzusetzen.

Šī‘ah Imamīyah (Zwölfshiiten) sind nicht mit einem **Maṣlahah** einverstanden, da bei ihnen ein **Maṣlahah** dem Bereich der Vernunft zugeordnet wird.

H. Al-‘Urf (Gewohnheitsrecht)

Al-‘Urf²⁶⁴ ist eine Quelle des islamischen Rechts²⁶⁵. **Al-‘Urf** ist sprachlich mit Wissen gleichzusetzen. Im islamischen Sprachgebrauch hat das Wort „‘Urf“ die Bedeutung von Gewohnheitsrecht, Taten, Aussagen usw., die zweifelsfrei sind, wenn man von ihnen Kenntnis erhält.

Al-‘Urf kennt zwei Elemente: objektives Element, d. h. die Aussage oder die Tat wiederholt sich bei gleichen Voraussetzungen, und subjektives Element, d. h. die Menschen glauben fest, dass sie diese Gewohnheitsregel befolgen müssen, da diese Regel der Gerechtigkeit entspricht²⁶⁶. **Al-‘Urf** ist eine feste Gewohnheit von Aussagen oder Taten²⁶⁷. **Al-‘Urf** und allgemeine Gebräuche haben die gleiche Bedeutung. **‘Urf** ist entweder für jedermann eines Volkes (offiziell) oder nur für einen ausgewählten Teil einer Gruppe, eines Gebietes oder Staates (privat) gedacht²⁶⁸. Daneben ist noch das korrekte **‘Urf (Ṣahīh)** zu nennen, welches gegen keine gültige Regel verstößt und das ungültige **‘Urf (Fāsid)**, das der gültigen Regel widerspricht²⁶⁹.

Al-‘Urf hat Gültigkeit, es sei denn, es widerspricht einer Regel der Hauptquellen des islamischen Rechts²⁷⁰. **Al-‘Urf as-Ṣahīh** (gültiges ‘Urf) ist ein Beweis für all die Fragen, bei denen sich keine Lösung durch **Koran**, **Sunna** oder **Iğmā‘** finden lassen. Es gibt Beweise für die Gültigkeit eines ‘Urf.

- im **Koran**:

“Übe Nachsicht (?) (w. Halte dich an das Verzeihen?); oder: Nimm den Überfluss (d.h. was die einzelnen entbehren können, für dich und die Allge-

²⁶⁴ Said, Theorie; S. 31

²⁶⁵ El- Baradie, Gottes; S. 57. Salem, Islam; S. 38

²⁶⁶ Tirmānī, Vermittler; S. 59

²⁶⁷ Šaqfah, Grundlage; S. 14

²⁶⁸ Zarqā, Einführung, 2.Teil; S. 877

²⁶⁹ Ğa‘far, Geschichte; S. 267

²⁷⁰ Gazālī, Al-Mustaṣfā, 1. Teil; S. 17

meinheit in Anspruch?), gebiete, was recht und billig ist und wende dich von den Toren ab!²⁷¹.

In diesem Vers wird klar zum Ausdruck gebracht, dass man das Gewohnheitsrecht anwenden soll,

- nach der **Sunna** ist der Beweis das, was **Muhammad** sagte: (Was die Muslime für gut befinden, ist bei **Allah** gut),
- nach 'Aql ist der Beweis darin zu finden, dass das, was die Menschen seit Jahren für richtig und normal halten, ruhig so bleiben soll, da es für ihre Interessen notwendig ist und Gültigkeit besitzt, z. B. die Ehebürtigkeit (**al-Kafā'ah**) bei der Eheschließung.

Wenn eine Regel dem öffentlichen System (**ordre Public**) nicht angehört, kann man stattdessen ein 'Urf anwenden²⁷².

Ǧumhūr al- Fuqahā' erkennen ein 'Urf nur als Hilfe für den Gesetzgeber an, nicht jedoch als ein eigenständiges Gesetz, falls keine andersartige Regelung vorliegt.

Ḩanafiyah wendete ein 'Urf an, um die Bedürfnisse der Menschen zu erfüllen.

Auch die **Mālikiyah** und **Ḩanbalīyah** benutzen ein 'Urf.

Imām ăš-Śafī' hat viele Entscheidungen modifiziert, um die ägyptischen Gewohnheitsrechte zu berücksichtigen²⁷³.

Die Rechtsgelehrten der **Schiiten** erkennen 'Urf nicht als souverän an. 'Urf ist bei ihnen ein Mittel, um die gesetzliche Fragen zu bearbeiten, z. B. sagt der Gesetzgeber: Es darf weder ein Schaden noch eine Schädigung entstehen. In diesem Fall kommt ein 'Urf zur Anwendung, um zu verdeutlichen, was ein Schaden bedeutet, wie er entsteht usw.

Ein Beispiel für ein Gewohnheitsrecht ist die Anerkennung des Früchteverkaufs, bevor die Früchte reif geworden sind.

I. **Şāhābī-** Rechtsschule

Ein **Şāhābī** war ein ständiger Begleiter **Muhammads**, der dessen **Hadīt** sich in der Form weitverbereitete, als die weiteren informierten Personen immer erst die Vorinformanten zurückführten bis hin zum direkten Ausspruch **Muhammads**. Für Wissenschaftler des **Hadīt** ist

²⁷¹ Koran; 7/ 199

²⁷² Šalabī, Einführung; S. 182

²⁷³ Šalabī, Grundzüge; S. 322

ein **Şahābī** eine Person, welche sich in **Muhammads** engster Umgebung aufhielt und lebenslang ein Muslim blieb, wobei die Länge des gemeinsamen Aufenthalts keine Rolle spielte²⁷⁴.

Für die Wissenschaftler des **'Usūl al-Fiqh** muss ein **Şahābī** für lange Zeit **Muhammads** Begleiter sein. Dazu gehören die Nachfolger des Propheten **Muhammad (Kalifen)**, die Frauen des Propheten, **Şahābī Abū Huraīrah**, **Şahābī 'Abdullāh ibn Mas'ūd** (gest. 720 n. Chr.).

Nach dem Tod des Propheten **Muhammad** haben seine ständigen Begleiter viele Beiträge zur islamischen **Fatwā** geliefert, da viele neue, wichtige Fragen hinzutraten und dringend nach Lösungen verlangten. Wenn das **Fatwā** eines **Şahābī** weder gegen den **Koran**, noch gegen die **Sunna** verstößt, so ist dieses **Fatwā** für uns wichtig und endgültig, z. B. nach dem **Fatwā** eines **Şahābī** würde die Großmutter ein Sechstel des Nachlasses erhalten, da der betreffende **Şahābī** erklärte, dass er diese Entscheidung von **Muhammad** gehört habe²⁷⁵.

Der **Koran** erkennt die Aussage eines **Şahābī** an:

“Diejenigen, die (den anderen im Glauben) zuvorgekommen und (somit) die Ersten (geworden) sind, nämlich die Auswanderer (aus Mekka) und die Helfer (aus Medina), und diejenigen, die ihnen auf ordentliche Weise (?) gefolgt sind, - an denen hat Gott (dereinst?) Wohlgefallen, und sie an ihm. Und er hat für sie Gärten bereit, in deren Niederungen (w. unter denen) Bäche fließen, und in denen sie ewig weilen werden. Das ist dann das große Glück”²⁷⁶.

Muhammad sagte: (Meine Begleiter sind wie die Sterne, wenn ihr ihnen folgt, findet ihr den richtigen Weg). **Imām abu Ḥanīfah** sagte: Wir wenden erst den **Koran** an, danach die **Sunna** und dann, was die **Şahāba Abu Bakr, 'Umar, 'Uthmān ibn 'Affān** und **Imām 'Alī** geäußert haben.

Wenn sich trotz dieser Ordnung keine Lösung für eine Frage finden lässt, dann sehen wir, wie die anderen weiteren **Şahāba** uns weiterhelfen können, um zu entscheiden, ob wir ihren Aussagen folgen werden oder nicht.

Imām Mālik meinte, die Aussage eines **Şahābī** sei überzeugender als ein **Qiyās**²⁷⁷.

Imām 'Aḥmad ibn Ḥanbal hat alle Aussagen der **Şahāba** anerkannt, deshalb findet man bei ihm gelegentlich drei verschiedene Lösungen für eine Rechtsfrage.

²⁷⁴ Tāḡā, Madāhib; S. 34

²⁷⁵ Ḥusain, Erbschaft; S. 183 ff.

²⁷⁶ Koran; 9/ 100

²⁷⁷ Tāḡā, Madāhib; S. 132

Ibn Ḥazm von der **Zahiriyyah**- Rechtsschule stützt sich nur auf eine Aussage eines **Şahābī**, wenn diese Aussage nicht gegen den **Koran** oder die **Sunna** verstößt.

Zādiyah erkennt die Aussage eines **Şahābī** ohne **Iğmā'** nicht an, es sei denn, diese Aussage ist von **Imām ‘Alī**, **Fatimah**, **al- Hasan**, und **al- Husain**, gekommen, da diese Personen vor Fehlern geschützt sind (**Ma‘ṣumīn**).

Die **Zwölfschiiten** halten die Aussage eines **Şahābī** nicht für einen Beweis, es sei denn, diese Aussage kommt vom **Imām ‘Alī**, **al-Hasan** oder **al- Husain**.

Imām āš-Šafī’ī erkennt die Aussage eines **Şahābī** nicht an²⁷⁸.

Ein Beispiel für die **Fatwā** eines **Şahābī** ist Folgendes: eine Ehefrau erhält die Morgengabe, obwohl der Ehemann mit ihr trotz ungestörten Alleinseins die Ehe nicht vollzogen hat.

J. Šar‘ man qablanā (die Juden und die Christen)

Šar‘ man qablanā sind die Gesetze und Lehren der Juden und Christen, die **Allah** den vorislamischen Völkern gegeben hat und die durch deren „Propheten“ vermittelt wurden.

Es ist bewiesen, dass der Prophet **Muhammad**, noch bevor er Gesandter **Allahs** wurde, öfter auf einem Berg allein gebetet hatte. Es ist jedoch nicht bekannt, mit welcher Religionslehre er sich an **Allah** gewendet hat²⁷⁹. Alle muslimischen Rechtsgelehrten sind sich darüber einig, dass die Lehren der vorislamischen Zeit, die nicht im **Koran** wieder zu finden sind, für Muslime keine Gültigkeit besitzen²⁸⁰. Zu **Muhammads** Lebenszeit haben die Muslime während des Fastens eine Schweigezeit eingehalten, obwohl im Islam dafür keine Regel zu finden ist, die das Reden verbietet, im Gegensatz zu den Völkern aus der Vergangenheit:

“Zacharias (w. Er) sagte: 'Herr! Mach mir ein Zeichen (zum Beweis dessen, was du mir verkündet hast)! Gott (w. Er) sagte: 'Dein Zeichen sei, dass du drei Tage ohne Unterbrechung (?) (w. gleichmäßig) nicht mit den Leuten sprichst!“²⁸¹.

Die Geschichten **Allahs**, niedergelegt im **Koran**, welche uns verpflichten sollen, die Gesetze einzuhalten, müssen von allen Muslimen befolgt werden.

²⁷⁸ Dāwudī, Fiqh; S. 333

²⁷⁹ Dāwudī, Fiqh; S. 327

²⁸⁰ Turkī, Gründe; S. 123

²⁸¹ Koran; 19/ 10

K. Sad al-Darā'i (etwas verbieten, weil es zum Unerlaubten führt oder führen kann)

Darī'ah bedeutet in der arabischen Hochsprache Mittel. Im Sprachgebrauch ist ein Mittel etwas, welches etwas geschehen lässt ohne Rücksicht darauf, ob dieses Mittel legitim ist oder nicht, z. B. das Hinschauen auf ein Geschlechtsmerkmal der Frau, was u. U. zum unerlaubten Geschlechtsverkehr führen könnte²⁸².

„Und schmäht nicht diejenigen, zu denen sie (d.h. die Heiden) beten, statt zu Gott, damit sie in (ihrem) Unverständ nicht (ihrerseits) in Übertretung (der göttlichen Gebote?) Gott schmähen! So (wie den heidnischen Mekkanern?) haben wir jeder Gemeinschaft ihr Tun im schönsten Licht erscheinen lassen Hierauf (aber) werden sie (sterben und) zu ihrem Herrn zurückkehren. Und er wird ihnen Kunde geben über das, was sie (in ihrem Erdenleben) getan haben“²⁸³.

L. Istiṣḥāb (Begleitung)

In der Sprache bedeutet „Istiṣḥāb“ Begleitung²⁸⁴. Im Sprachgebrauch des Islams bedeutet das Bestehenbleiben einer Entscheidung, dass diese so lange Gültigkeit hat, bis es zweifelsfreie Gründe dafür gibt, diese abzuändern bzw. abzuschaffen²⁸⁵.

Istiṣḥāb ist die letzte Möglichkeit in der Quellenanwendung. Man darf diese nur dann benutzen, wenn es keine andere Lösung mit Hilfe der vorangegangenen Quellen gibt.

„Sag: In dem, was mir (als Offenbarung) eingegeben worden ist, finde ich nicht, dass etwas für jemand zu essen verboten wäre, es sei denn Fleisch von verendeten Tieren (w. Verendetes), oder Blut, das (beim Schlachten) ausgeflossen ist, oder Schweinefleisch - das ist Unreinheit -, oder Greuel (nämlich Fleisch), worüber (beim Schlachten) ein anderes Wesen als Gott angerufen worden ist. Aber wenn einer sich in einer Zwangslage befindet, ohne (von sich aus etwas Verbotenes) zu begehrn (?) oder eine Übertretung zu begehen (trifft ihn keine Schuld). Dein Herr ist barmherzig und bereit zu vergeben“²⁸⁶.

²⁸² Salqīnī, Grundzüge; S. 166

²⁸³ Koran; 6/ 108

²⁸⁴ Turkī, Gründe; S. 135

²⁸⁵ Abu Zuhrah, Imām Mālik; S. 407

²⁸⁶ Koran; 6/ 145

M. Tašrīc Walī al- 'Amr (der heutige Gesetzgeber)

Tašrīc Walī al- 'Amr ist notwendig, um das Leben der Menschen zu organisieren²⁸⁷:

„Wir haben die Schrift mit der Wahrheit zu dir herabgesandt, damit du zwischen den Menschen entscheidest auf Grund dessen, was Gott dich (durch die Offenbarung) hat sehen lassen. Mach dich nicht zum Anwalt der Verräter!“²⁸⁸.

N. 'Aql (Die Vernunft)

Die Vernunft kommt bei der Šī'ah Imāmiyah-Rechtsschule (Zwölfshiiten) und bei einem Teil der Schiiten als vierte Quelle des islamischen Rechts nach dem Koran, der Sunna und Iğmā' vor.

Mit Vernunft ist hier gemeint, dass die islamischen Rechtsgelehrten, die keine Antwort auf eine Frage im Koran, in der Sunna oder Iğmā' finden, diese Frage durch Geist und Vernunft lösen. Es ist hier festzustellen, dass sich alle sekundären Quellen des islamischen Rechts aus der Vernunft und dem Geist ableiten. Die Šī'ah Imāmiyah (Zwölfshiiten) ist z. B. nicht mit einer Maşlahah einverstanden, da bei ihnen eine Maşlahah dem Bereich der Vernunft zugeordnet wird.

²⁸⁷ Madkur, Einführung; S. 300

²⁸⁸ Koran; 4/ 105